Johann Peter Frank, M. D.

K. K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia, und Mitgliedes verschiedener Akademien der Wissenschaften,

System einer vollständigen medicinischen Polizey.

Zwölfter Band.

Von Sicherheits-Anstaltn, in so weit sie das Gesundheitswesen angehen.

Frankenthal,

im Verlag der Gegelischen Buchdruckerey und Buchhandlung. 1794.

PRIVILEGIUM.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Ludomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Ludwig Bernhard Friederich Gegel, Buchdrucker zu Frankenthal, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen er das von Uns dem Johann Baptist Wiesen, über die bewährtesten medicinisch- und chirurgischen Schriften unterm vier und zwanzigsten December siebenzehn hundert drey und achtzig ertheilte Kaiserliche Druck-Privilegium cessionario Nomine übernommen habe, und nunmehro Willens seye, obgedachtes Werk zum Besten des Publikums zum offenen Druck zu befördern, hierbey aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den darauf wendenden Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe allerunterthänigst bitte, daß Wir gnädigst geruhen möchten, sothanes Druck-Privilegium auf ihn mildest transcribiren zu lassen. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche des Supplicantens demüthigst-ziemliche Bitte, anbey auch den daraus für das gemeine Beste erwachsenden vorzüglichsten Nutzen mildest erwogen, so haben Wir ihme, Gegel, seinen Erben, und Nachkommen die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß derselbe obangeregte bewährteste medicinisch- und chirurgische Schriften, jedoch mit dem Beding, daß bey Uns jederzeit bey Herausgebung jeden Theils von der obrigkeitlichen Censur die unterthänigste Anzeige gemacht, und keine mit Unsern kaiserlichen Druck-Privilegiis versehene Schriften dem Werk einverleibet werden, in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feilhaben, und verkaufen möge, auch ihnen sothanes Werk niemand, ohne ihren Wissen, Consens, oder Willen, innerhalb zehn Jahren, von Dato dieses Briefs an zu rechnen, im heiligen Römi-

schen Reich, weder unter diesem, noch andern Titeln nachdrucken, und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, und Buchhändlern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark Löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagtem Gegel, oder seinen Erben und Nachkommen unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von euertwegen obangeregetes Werk, innerhalb den bestimmten zehn Jahren, nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet in keinerley Weise noch Wege, alles bey Vermeidung Unsrer kaiserlichen Ungnade, und vorangesetzter Poen, auch Verlierung desselben neuern Drucks, den vielgemeldter Gegel, oder seine Erben, und Nachkommen, oder deren Befehlshaber, mit Hilf und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch, und einem jeden finden werden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen und damit nach ihrem Gefallen handeln, und thun mögen. Hingegen solle er Gegel, schuldig und verbunden seyn, bey Verlust dieser kaiserlichen Freyheit die gewöhnlichen fünf Exemplarien von dem ganzen Werk zu Unserm kaiserlichen Reichs-Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium, andern zur Warnung, demselben vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den ein und dreyßigsten Augusti, Anno siebenzehn hundert sechs und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im sechsten.

Joseph.

Vt. Rfürst Colloredo.

Ad Mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Jgd. Hofmann mppr.

Inhalt.

Zweyte Abtheilung.

Von vorsäzlichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit überhaupt.

Erster Abschnitt. Von Verletzungen durch beygebrachtes Gift.

Zweyter Abschnitt. Von Verletzungen durch Schlägereyen, Meuchelmord, Zweykämpfen, Selbstmord, rc.

System
einer vollständigen
medicinischen Polizey.
Zweyte Abtheilung.

Non ſufficit exhibuiſſe ea, quæ proſunt, & in quorum ſincero uſu ſanitatis tutela conſiſtit; ſed opus etiam eſt, ut e medio tollantur varia ſanitatis offendicula, variæque injuriæ, ex quibus morborum ipſiusque mortis cauſæ naſci poſſunt.

Hebenstreit, anthropolog. forenſ. Sect. I. C. II. §. 31.

Zweyte Abtheilung,

Von vorsätzlichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit überhaupt.

Im Stand der Natur, sorget jedes lebendige Geschöpf, nach besondern, in seiner Maschine verborgen liegenden Gesetzen, für seine Erhaltung. Zorn und Vertheidigungsbegierde sind vielen Thieren zugewiesen, um sie, bey Gefahr ihrer Zernichtung, gegen andere zu schützen und ihren Wohlstand zu befestigen.

Meistens höret aber der wechselseitige Groll auf, wenn entweder der Endzweck erreicht, oder, auf der anderen Seite, ihn zu erreichen, die Hoffnung verlohren scheint. Die wichtigsten Ursachen zu thierischem Hader, sind Hunger, Durst, ein gefälliger Wohnort, und die Liebe. Jedes lebendige Geschöpf suchet da sein Recht auf Sättigung seiner Triebe geltend zu machen; wenn auch im allgemeinen, Schade daraus zu folgen scheinen sollte.

Bey den Menschen, sind diese sonst ohnentbehrlichen Leidenschaften, seit der Epoche seiner

ner Civilisirung, für sein Geschlecht gefährlicher geworden. Jezt stritt derselbe nicht mehr für ein fischreiches Ufer, für jagdbare Hayne, einen kurzen Streit, in welchem, der Schwächere, ohne den heftigen Reiz von Ehrgefühl, den Kampf sobald aufgab, als er den Ueberwinder anerkannt und noch Hofnung behielt seine Unterkunft anderwärts, noch Schwächern, als er ist, abzudringen. So wie in den ersten Frühlingstagen, beym ersten Ausziehen der frohen Heerde, ihre Stiere sich mit einer fürchterlichen Wuth um das Vorrecht in der Liebe herumkämpfen, und dann, nach geendigtem Streite, dem Sieger für das ganze Jahr, Rang und Wahl zugestehen: eben so gab der Schwache auch unter den Menschen, anfänglich mit Gram, dann willig, dem Stärkeren nach, und sah' sich um ein ander' Mädchen um, wenn dieser seinen liebsiegenden Blick auf das Seinige geworfen hatte.

Jezt haben eine besondere Verfassung, und die unglücklichsten Begriffe von Ehre, alles abgeändert, und die halbe Menschheit, gegen ihre andere Hälfte bewafnet. Gift, Dolch und Feuer mußten jezt in Bereitschaft, und der Einbildungskraft zu Befehle stehen: wenn die übertriebene

Em-

Empfindlichkeit des menschlichen Herzens, sich selbst Unbilden erschuf; und ein Wort, ganzen Provinzen Verherung zuzog, und mit Strömen von Menschenblut färbte. Ich habe es schon einmal gesagt: selbst die Veredlung der Liebe zwischen den beyden Geschlechtern, welche bey andern Thieren nicht über das Physische hinaus geht, ob sie wohl, bey dem ursprünglichen Menschen, durch das gesellige Leben, einen Grad von **Moralität** mehr bekommen mußte, konnte doch nicht anders, als die innere Unruhe der Gemüther und den Streit der Sehnsüchtigen nach der reizenden Schönen, sehr erhöhen, und so die Sicherheit des schwächsten Werbers, um vieles verringern, u. s. w.

Wenn ich nun aber die Verletzungen überhaupt betrachte, welche ein Mensch dem andern, oder sich selbsten, mit **Vorsatz**, in Rücksicht auf Gesundheit oder Leben, zufüget: so finde ich, daß **Vergiftungen** mancherley Gattung, **Schlägereyen, Stiche,** und **Niederschießen, Selbstmord, heimliche Beyseiteschaffung** seiner Feinde, **Beschädigung** derselben **durch Aberglauben** und gesundheitwidrige **Vorurtheile**, die hauptsächlichste Aufmerksamkeit der

Polizey

Polizey verdienen. Von geflissentlichen Fehlern im Gebrauch der Lebensmittel, von Abortirmitteln, die so oft in Mordwerkzeuge ausarten, und von der Schwäche verzweiflender, ehrloser Mütter, ihre eigenen Leibesfrüchte zu ermorden, habe ich bereits anderswo gehandelt.

Der

Zweyten Abtheilung,

Erster Abschnitt.

Von Verletzungen durch beygebrachtes Gift.

Plus est, hominem extinguere Veneno, quam gladio.
L. 1. III. ad L. Cornel. de Siccar. & Venef.

§. 1.

Von Vergiftungen überhaupt.

Von ohngefähren, unabsichtlichen Vergiftungen, habe ich in einem anderen Theile gesprochen: hier habe ich es mit dem vorsätzlichen Bestreben seinen Feind in der Stille mit tödtlichen Giften auf die Seite zu schaffen, im eigentlichen Verstande zu thun. Die Vergiftung oder die Hinrichtung eines Menschen durch stille Beybringung irgend eines in geringer Gabe, unter andern versteckten, sehr gefährlichen Mittels, ist eine so leichte Sache, und erfordert, von Seiten des Mörders, so wenig Herzhaftigkeit, daß jede niederträchtige, auf andere gehäßige Seele, zu sol-

chen

chen um so mehr aufgelegt seyn muß, je schwerer es ist, den Thäter zu entdecken und seiner bösen Handlung zu überführen.

§. 2.

Sie waren ehmals häufiger.

Es war eine Zeit, wo die Vergiftungen ein Hauptgeschäft der Höflinge gewesen sind, und die Geschichte lehret, daß solche erst dann abgenommen haben, wo, auf Seiten der Regenten, die asiatische Lebensart, mit einem männlichern Gefühle ihrer Rechte auf die Menschheit und auf die ihnen, von dieser selbsten, gestatteten Kräfte zur Unterstützung ihres Vorzuges verwechselt worden, — auf Seiten des gehorchenden Theils aber, wo die Wissenschaften anfingen, das Dunkel, und das Wilde zu mäßigen, das alle Gemüther herrschsüchtiger Unterthanen, und nicht selten solcher Menschen umnebelte, die sich, mit dem Giftbecher in der Hand, noch einbilden konnten, der Religion, oder dem Staate zu dienen, wenn sie Fürsten mordeten, die das Unglück hatten, die Welt nicht nach ihrem Kopfe zu richten. Man weiß daß bei den alten Völkern, so wie noch jezt bey den Amerikanern

kanern zum Theil geschieht, die Jäger sich vergifteter Pfeile zur Erlegung wilder Thiere bedienten. Sogar gegen ihre menschlichen Feinde, erlaubten sich viele den Gebrauch vergifteter Waffen, auf welche jedesmal der gewisse Tod erfolgte. Der Giestbecher war eine gewönliche Strafe derjenigen, die dem Fürsten mißfallen hatten; und die ganze Geschichte ist voll von dem häufigen Gebrauche der Vergiftungen in alten Zeiten. So lange inzwischen Rom bey seinen unschuldigen Sitten blieb, hörte man wenig von Vergiftungen: bis endlich eine nähere Bekanntschaft mit verdorbenern Nachbarn, auch dieses Laster einführte: wie bereits die Gesetze der zwölf Tafeln, welche 304 Jahre nach Erbauung der Stadt gegeben worden sind, darthun können. Erst gegen 20 Jahre hernach, unter den Bürgermeistern Valerius Flaccus, und M. Claudius Marcellus, gab sich zum erstenmal eine Gesellschaft vornehmer Frauen mit Giftmischungen ab: man zählte eine Menge unvorgesehener, ungewöhnlicher Todesfälle unter allen Klassen der Einwohner, welche die Stadt mit Schrecken erfüllten. Eine Sklavinn, die vom Geheimniß wußte, entdeckte dasselbe. Die Giftmischerinnen wollten ihre Zubereitungen für Arzeneyen ausgeben: zwanzig

derselben wurden also von der Obrigkeit gezwungen, selbst einen Versuch damit zu machen und ihre Zubereitung selbst zu verschlingen. Sämtliche starben von diesem Versuche: ihre Mitgehilfinnen wurden an der Zahl 170 sogleich eingezogen, und erhielten ihre verdiente Strafe. Ohngefähr 200 Jahre nach diesem schreckbaren Auftritte, fand man in der Republick neue Ursachen gegen das aufkommende Vergiften zu sorgen; und nun entwarf Lucius Cornelius Sylla das bekannte Gesetz (L. *Cornelia* de Veneficis) worinn der Giftmischerei die nehmliche Strafe, als den übrigen Mordthaten gesezt wird. Sogar ward, durch einen Rathschluß, die Landsverweisung auch gegen jene anerkannt, die, obgleich ohne Absicht zu tödten, einem Weibe zur Beförderung der Geburt, mit tödtlichem Erfolge Arzeneyen gegeben hatten. *) Gleich darauf ward auch gegen die, so unter dem Vorwand eines Reinigungs- oder Abführungsmittels verdächtige Arzeneyen oder Kräuter gerathen hatten, die vom Cornelischen Gesetze bestimmte Strafe ausgedehnet. Das 8te Gesetz hingegen befahl den Statthaltern, auch alle diejenigen Weibspersonen zum Elend

zu

*) L. 3. ff. ad Leg. Cornel. de Sicc. & Venfe.

zu verdammen, welche sich erlauben würden, durch ähnliche Dinge ihre Kinder frühzeitig abzutreiben.

Man sieht aus diesen Gesetzen, daß die Vergiftungen ehmals bey den Römern nichts seltenes waren: und dies mag wohl die Geschichte der mehrsten Völker seyn, die ihre erste unschuldige Lebensart, mit fremden Lastern vertauschten, und Unwissenheit mit Grausamkeit, zwey, meistens verbundene Volkseigenschaften, mit einander vereinigen.

§. 3.

Abnahme, ob es rathsam von Giften zu schreiben.

Die Aufklärung unter den Menschen, gründlichere Begriffe von Religion und Naturpflichten, haben also auch dieses Laster aus der großen Welt einigermaßen verscheuchet! allein zernichtet haben sie es so wenig, daß noch eine genauere Untersuchung der verschiednen Giftmischerkünste, die aus finstern Jahrhunderten bis auf uns gekommen sind, gefährlich seyn dürfte. Krünitz behauptet: die Kenntniß der Gifte leiste dem garzen Staate, insonderheit dem

Landwirthe, einen vielfachen Nutzen. „An-
„statt also den Aerzten, sagt er, welche die
„Kenntniß der Gifte unter den Menschen aus-
„breiten, ungerechte Vorwürfe des Leichtsinnes
„zu machen, sollte man ihr menschenfreundliches
„Herz hochschätzen, ihre Bemühungen, durch
„welche so mancher rechtschaffene Bürger dem
„Staate erhalten, und durch welche die Gesund-
„heit und das Leben anderer gesichert wird, mit
„Dank annehmen und mit Beyfall belohnen,
„und den glücklichen Fortgang ihrer Arbeiten
„durch mächtige Unterstützung und durch gemein-
„schaftliche Theilnehmung an demselben, zu be-
„fördern suchen. Sollte es nicht die Mühe loh-
„nen, von Seiten der Obrigkeit, die für das
„Wohl des Staats zu sorgen hat, wenn man
„sich auch nicht auf das Ganze einlassen will,
„wenigstens solche Veranstaltungen zu treffen,
„daß jedem Bürger des Staates entweder alle
„giftige Producte seines Landes, oder weil doch
„diese, wegen ihrer Aehnlichkeit mit Eßwaaren,
„das größte Unglück veranlassen, doch die gif-
„tigen Gewächse recht kenntlich würden? Wie
„viele Unglücksfälle hätten durch eine solche Ein-
„richtung nicht schon können verhütet werden,
„und wie viele können noch ferner dadurch ver-

„hütet

„ hütet werden! Hiernächst ist die Kenntniß der „ Gifte dem Staate auch dazu beförderlich, ei„ nes theils die oft lange verborgene, und im „ Dunkeln wüthende Bosheit seiner unwürdigen „ Mitglieder zu entlarven, und andern theils die „ beschuldigte und gedrückte Unschuld zu retten „ und frey zu sprechen, schädliche und zur „ Schande der Menschheit eingewurzelte Vorur„ theile auszurotten, und ihre Quelle zu versto„ pfen." Ferner suchet Herr Krünitz seinen Satz dadurch zu erweisen, daß ein Landwirth von der Kenntniß der Gifte, in Absicht auf seine Thiere, oder auf Zernichtung schädlicher Raubthiere, Insekten, ꝛc. manchen Nutzen ziehen könne. *)

Aller dieser wichtigen Gründe ohngeachtet, stimme ich doch dieser Meynung nicht ohne Ausnahme bey. Freylich wenn man einmal die, schon allgemein bekannten Hauptgifte, als Arsenicum, ätzendes Quecksilber, ihren Wirkungen und Eigenschaften nach genau kennet, so kann man nicht viel ärgeres kennen lernen, und es läßt sich vielleicht keine tödlichere Bekanntschaft erwarten.

*) Oeconom. Encyclopäd. XVIII. S. 452. 454.

Inzwischen dächte ich doch, daß man mit der praktischen Auflösung so wichtiger Probleme sehr behutsam umgehen sollte. Müßten wir bey genauer Beschreibung der Gifte und aller ihrer Eigenschaften, nicht so oft, müßten wir nicht öffentlich eingestehen, daß dies oder jenes unter ihnen keine, etwas erweisende Zeichen seiner Wirkung zurücklasse, sondern oft ganz unvermerkt tödten könne, — müßten wir nicht so oft sagen: gegen dieses oder jenes Gift giebt es kein bekanntes Mittel; — könnten nicht die bereits allgemein bekannten Gifte hinreichen, allen öconomischen und landwirthschaftlichen Absichten gänzlich zu entsprechen; — wäre es möglich, durch nähere Bekanntmachung aller giftigen Gewächse, deren Ausrottung im großen zu bewirken, 2c. so trüge ich kein Bedenken jener Meynung ganz ohne Einschränkung beyzutreten. Allein beym Gegentheile, scheint mir immer noch viel Behutsamkeit, **wenigstens in Ländern, wo das Morden noch Mode ist**, nöthig zu seyn, und ich wünschte, daß dergleichen ins Detail gehende Werke mehr in der Sprache der Gelehrten, als in der Volkssprache geschrieben werden möchten, so lange noch die Polizey nicht so viel Kräfte spüret, allem leicht vorzusehenden

Miß-

Mißbrauche vorzubeugen. Ich bin ganz der Meynung, daß es gut seye, das Volk gegen die gemeinen Gifte zu warnen, sie zur nöthigen Kenntniß zu beschreiben: und es ist kein Zweifel, daß nicht so, viele Menschen und Thiere erhalten werden können, wenn zugleich die sicherste Weise, jeder dieser Vergiftungen zu begegnen, hinzugesetzet wird. Allein einen genauen Gifttraktat in einer Volkssprache, sehe ich noch immer als eine Sache an, die ihre sehr zweydeutige Seite hat; und es haben schon die bloßen Volksarzeneybücher so viel Unheil gestiftet, daß ich mich nicht enthalten kann, vor einem in der Volkssprache geschriebenen Buche über die Giftmischer-Kunst, zu zittern.

§. 4.

Fortdauer des Vergiftens.

Ich werde daher nur allgemeine Betrachtungen über diesen Gegenstand hier anstellen, und mich sogar nicht in dasjenige einlassen, was die besten Gegengifte angeht, als welche nicht sowohl der Polizey selbsten, als vielmehr den Aerzten bekannt seyn müssen, und aus vielen über diese Sache erschienenen Schriften, diesen kein Geheimniß seyn dürfen.

In großen, volkreichen Städten, wo eigentlich die heftigsten Leidenschaften, mehr als anderwärts zu Hause sind, sterben manche Menschen auf eine Art dahin, welche in Absicht auf die Ursache ihres unvermutheten Todes, große Zweifel zurücklassen können. Zu **Paris** heißt es, schien vor einigen Jahren das **Vergiften** Mode zu werden, und es sollte, auf Kosten des Hofes, eine gewisse Anzahl von Aerzten und Wundärzten den Auftrag erhalten, die Leichname aller derer, die **plötzlich**, oder ohne Zuziehung eines Arztes, der von der Beschaffenheit der Krankheit des Verstorbenen ein Zeugniß abstatten könne, gestorben, zu untersuchen, und der Regierung darüber Bericht zu ertheilen. *) In Italien wo ehemals das Vergiften gewöhnlicher gewesen seyn soll, **) höret man jetzt wenig von diesem, wo doch jährlich so viele tausend Menschen durch Dolch- und Messerstiche zu Grund gehen. Vielleicht, weil Gifte mehr das **Mordzeug vornehmer Menschen** sind, die so v el

ich

*) Ffrter Zeit. 1777. No. 89

**) Renatæ in *Italia* artes Veneficæ familiarius exercebantur. *Hahn*. Oratio de usu Venenorum in Medicina; p. 69.

ich weiß, in Italien eben nicht mehr, dann in andern Ländern, Geschmack am Morden finden. Inzwischen dürfte doch manches im Stillen hier ausgeführet werden, wovon vielleicht um so weniger Meldung geschieht, je weniger in diesem Lande sogar das Todtstechen, unter dem Volke, Aufmerksamkeit erreget. Der Herr von Archenholz sagt: „Neapel ist der einzige Ort in der „Welt, wo das so berüchtigte Gift, Aqua Tofana, verfertiget wird. Es sind jedoch zum „Wohl der Menschheit nur wenige Personen „hier, die es zu bereiten wissen. Man hat die „strengsten Verordnungen, nicht allein gegen den „Verkauf desselben, sondern selbst gegen diese „Zubereitung gemacht, wodurch das Uebel zwar „gemildert, aber nicht ausgerottet worden ist. „Dieses ausserordentliche Gift ist glücklicher „Weise in Deutschland noch unbekannt. Nichts „ist gefährlicher, als dieses unseelige Mittel, „gegen welches keine Vorsicht sichern, noch irgend ein Gegengift angebracht werden kann. — „Das sonderbare dabey ist, daß es so klar wie „das reinste Wasser aussieht, und keinen Geschmack hat, daher man nicht dagegen auf seiner Hut seyn kann. Es greifet die edelsten „Theile im Körper an, verursacht keine Zuckun-

„ gen, noch besondere Schmerzen, sondern einen „ schmachtenden dahinsinkenden Zustand, der al„ ler Kunst Trotz bietet, und einen sicheren Tod „ zur Folge hat.“ *) Es ist leicht, sich in dieser Materie, in einem fremden Lande, etwas aufbinden zu lassen, und überhaupt scheint von diesem fürchterlichen Mordmittel wenig Zuverlässiges bekannt zu seyn; inzwischen ist kein Zweifel, daß die vielen, zum **Morden** immer bereitstehenden Niederträchtigen, sich auch öfter der **Gifte** bedienen mögen, als es bekannt ist, und als die Leichenöffnungen plötzlich verstorbener Menschen (die doch auch hie zu Lande Platz findet, aber freylich nicht immer von genug unterrichteten Aerzten verrichtet wird) zu lehren scheinen. Selbst in **Deutschland** kommen noch hie und da Vergiftungen, besonders mit **Arsenicum** vor.

§. 5.

Schwierigkeit der Vorkehrungsmittel.

Wäre es möglich, allen **Verkauf giftiger Körper** zu hintertreiben, so wäre den **Vergiftungen** um vieles abgeholfen, obschon auch, wie

*) England und Italien V. Th. 12. Abschn.

wie ich bereits gesagt habe, eine nähere Bekanntschaft mit den, in jeder Gegend wachsenden Pflanzengiften, die Vorsicht wegen des Giftverkaufes, gar oft vereiteln kann. Unter den in Apotheken und bey Spezereyhändlern vorfindlichen Giften, sind Arsenicum, das ätzende Quecksilber, einige Quecksilber-Niederschläge; und andere chemische Zubereitungen, die bedenklichlichsten. Zum Unglück sind mehrere dieser gefährlichen Produkte zu verschiedenen Gewerben und Künsten ohnentbehrlich: folglich deren Verkauf nicht ganz zu verhindern. Die Polizey kann also in Betref dieser Körper, nur in Absicht auf Käufer und Verkäufer, gewisse Behutsamkeitsregeln entwerfen. Was die Pflanzengifte angeht, die um die menschlichen Wohnungen herum wild wachsen, so sind besondere Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Einschränkung der Gifthändler.

Will man je etwas in dieser wichtigen Sache leisten, so muß man die Zahl der Verkäufer giftartiger Dinge sehr einschränken: damit es so der Polizey leichter werde, Aufsicht hierüber zu pflegen. Der Verkauf der Gifte muß

nur wenigen, verpflichteten, ihrer Wirkungsart nach wohlkundigen Männern anvertrauet, hingegen allen Nebenhändlern, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, strengstens untersagt werden. Und da sich nebst den Aerzten und Apothekern, noch andere Menschen mit chemischer Bearbeitung der Naturkörper, im gemeinen Wesen abgeben, so muß die Polizey auch hievon Kundschaft einziehen, ihren Nahmen, Stand, und ihre Lebensart aufzeichnen, und bey entstandenem Unglücke, sogleich auf die Quelle zu kommen. Gewiß, seit dem das Studium der Chemie, das Lieblings- oder Modegeschäft einer großen Menge einzler Bürger geworden, hat diese Wissenschaft, durch die Beyträge so vieler Mitarbeiter, Riesenschritte gemacht, und dieser Eifer verdienet von Seiten der Obrigkeit gewiß alle mögliche Aufmunterung. Aber man wird doch eingestehen müssen, daß durch diese Veredlung des Geschmacks zu den practischen Wissenschaften in Europa, zugleich die Anzahl derjenigen gewachsen ist, die sich mit Verfertigung giftartiger Körper ohne Scheu abgeben können, und wirklich abgeben. Man kann also mit Recht sagen, daß es jetzt eine große Menge von Giftfabricken gebe, von welchen man ehemals nichts

wußte,

wußte, da dergleichen Produkte blos in den Händen bestimmter Verkäufer geduldet wurden. Es ist allerdings die **Vermuthung** vor Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit für jeden Bürger, der bei sich einen natürlichen Trieb zu dergleichen wissenschaftlichen Beschäftigungen spüret, und auf eigene Unkosten denselben befolget; allein, wenn es doch einem **schlechtdenkenden Bürger** einfiele, dergleichen Arbeiten aus übeln Absichten vorzunehmen, und, unter dem Vorwand gelehrter Untersuchungen, **Gifte** zum heimlichen Verkauf auszuhecken, welches wäre das Mittel, ihn sogleich von andern, unschädlichen Arbeitern zu unterscheiden? . . . Man müßte die Menschen nicht kennen, wenn man sich eine solche Voraussetzung nirgendwo erlauben wollte. Gesetzt aber daß ein **Liebhaber** der Chemie von seinen Produkten keinen Mißbrauch machte: wer steht uns für rohere Menschen, die als Gehülfen denselben oft bey ihren Arbeiten beystehen; oder wer ist uns Bürge, daß der gewissenhafteste **Scheidekünstler** zugleich auch ein vorsichtiger Mann seye, der sich in Verwahrung seiner giftartigen Produkte nie einen Leichtsinn, eine Vergessenheit erlaube, unter welcher es leicht werde, daß ein Bösewicht sich derselben zum Nach-

theil

theil der Gesellschaft bemächtige? Oder sind vielleicht unsere Apotheker, Materialisten, nicht auch ehrliche rechtschaffene Männer: daß man also blos gegen diese, nicht gegen andere, die das nämliche Geschäfte treiben, Gesetze nöthig habe? . . .

Man sieht also, daß die Polizey bisher in vielen Gegenden einen wichtigen Artikel nicht aller Aufmerksamkeit gewürdiget hat, und daß sie bey einer auch edeln Beschäftigung der Bürger, einen vielbedeutenden Gegenstand ihrer Vorsorge, für die öffentliche Sicherheit finden könne. Man müßte also zwar niemand in der Republick hinderlich werden, der sich aus Liebe zu den Wissenschaften mit der so nützlichen Scheidekunst abzugeben gedächte; aber ohne vorherige Kenntniß der Polizey, und ohne deren, auf die bekannte Rechtschaffenheit und redliche Gesinnung des Liebhabers sich gründete Erlaubniß, müßte niemanden gestattet werden, sich mit chemischen Arbeiten abzugeben. Hingegen müßte die Polizey ein genaues Verzeichniß aller Scheidekünstler ihrer Gegend, ihrer Laboratorien, der Verwendung ihrer Produkten, u. d. gl. haben, und müßte alle die Vorsichtigkeitsregeln in Absicht auf diese

Men-

Menschenklasse gebrauchen, welche sie, in Betreff der Apotheker und Materialisten, für nöthig zu halten, so wichtige Gründe hat.

§. 7.

Giftverkauf in Apotheken.

Aus Unvorsichtigkeit und Leichtsinn geschehen aber selbst in **Apotheken** nicht selten Fehler, die einer wirklichen Vergiftung gleich kommen. Es müssen also die Gesetze auch hiegegen wachen. In dem folgenden Bande der med. **Polizey**, werde ich die **Apotheker-Verordnung**, die für die österreichische **Lombardie**, auf Befehl der Regierung von mir entworfen, und von dem Hofe zur Ausführung anbefohlen worden ist, einrücken, woselbst wegen dem **Verkaufe** giftartiger Dinge alle nöthige Maßregeln angegeben werden. Einsweilen aber mögen hier folgende Verordnungen zum Muster dienen.

Französische Verordnung.

In **Frankreich** dienet die, von **Ludwig** XIV. im Monat Julius 1682, erlassene Verordnung zur Regel.

„Alles, heißt es, was einen geschwinden „Tod verursachen, oder auch nur langsam die „Ge-

„Gesundheit der Menschen zerrütten kann, es „seye nun ein einfacher, oder ein zusammenge„setzter Körper, soll als wirkliches Gift ange„sehen werden.*) Daher wird jedermann, un„ter

*) Dies ist eine obrigkeitliche Definition, welche freylich nicht nach der strengsten Logik gegeben worden ist; allein jedermann versteht doch wohl, was sie sagen will; und am Ende ist dies mehr, als die elenden Zänkereien der Aerzte, über ein bloßes Wort, zu bestimmen pflegen. Es ist eckelhaft alles zu lesen, was von jeher nur über die Frage, was ein Gift sey, geschrieben worden ist. Nach einigen Bestimmungen, müßte man auch eine fettgeschmälzte Suppe sogar zu den Giften rechnen; nach andern, gab es gar kein Gift: weil alles auf eine schickliche Dosis ankömmt, unter welcher das stärkste Gift zur Arzney werden kann. Beyde haben unter gewissen Umständen recht. Daher sagt Gmelin mit gutem Fuge, die besten Schriftsteller hätten den Begriff des Giftes entweder nicht ganz erschöpft, oder zu weit ausgedehnt (Joh. Fried. Gmelin, allgemeine Geschichte der Gifte I. Theil, S. 21) und er bestimmet die Gifte „als solche „Körper, welche sich nicht in die Natur des thieri„schen Körpers umschaffen, nicht von den Kräften „der

„ ter Todesstrafe, den Aerzten, Wundärzten
„ und Apothekern aber unter Leibesstrafe,

unter-

„ der Verdauung bezwingen lassen, sondern öfters
„ noch gleichsam, wie ein Ferment, die thierischen
„ Säfte in eine andere Natur verwandeln, und wenn
„ man ihrer Wirkung den freyen Lauf läßt, zwar nicht
„ allen, aber doch den meisten Menschen den Tod
„ bringen, und zwar im schwachen Gewichte schon
„ bringen, ohne daß die Art, wie das Gift wirke,
„ so offenbar sey, und so daß die Wirkung immer
„ stärker ausfalle, als wir nach der geringen Menge
„ des Giftes vermuthen sollten; wobey es dann sehr
„ viel auf die Art und Absicht ankomme, in welcher
„ ein Körper in den menschlichen Leib gebracht werde."
Plenk sagt: ein Ding, das in einer sehr geringen Gabe dem menschlichen Körper innerlich oder äußerlich beygebracht, mit einer besondern Kraft, eine schwere Krankheit, oder den Tod verursachet, heißt Gift (Venenum, Toxicum) *Jos. Jac. Plenck.*, Toxicologia, seu Doctrina de Venenis & Audtidotis; p. 9. Ich will mich in die Untersuchungen dieser Bestimmungen nicht einlassen; der Polizey reichet der gemeine Volksbegrif von Giften hin: die Aerzte müssen die Umstände jedesmal bestimmen, unter welchen eine Sache diesen Nahmen verdiene.

„ untersagt, dergleichen einfache, oder zusammen-
„ gesetzte Gifte, wenn solche zu keiner gewöhnli-
„ chen Arzeney-Mischung gehören, und ihre
„ giftige Eigenschaft nicht ablegen, sondern blos
„ tödtliche Wirkungen hervorbringen mögen, auf
„ irgend eine Weise aufzubewahren."

„ Was den Arsenik, Realgar, Operment,
„ und das ätzende Quecksilber betrift, so sind
„ solche zwar an sich wahre Gifte; da aber solche
„ zu verschiedenen ohentbehrlichen Zusammensez-
„ zungen kommen, so befehlen wir, um den bis-
„ herigen, allzuleichten Mißbräuchen vorzukom-
„ men, daß die Stadtkrämer dergleichen Waare
„ niemand als Aerzten, Wundärzten, Apothekern,
„ Goldschmieden, Färbern, Schmieden, und be-
„ kannten Einwohnern verkaufen sollen, als wel-
„ che, vermöge ihrer Gewerbe, derselben benö-
„ thigt sind. Hingegen sollen sämtliche dieser
„ Käufer in ein hiezu von dem Verkäufer eig-
„ nes zu haltenden Buch, ihre Namen, Gewerbe,
„ Wohnung, und das Gewicht des erkauften
„ Giftes, selbst einschreiben. Sollten sich unter
„ den Käufern Handwerksleute befinden, welche
„ nicht selbst schreiben können, so soll der Ver-
„ käufer alles in ihrem Nahmen aufschreiben.

Per-

„ Personen, welche den Verkäufern unbekannt
„ sind, wie z. B. Wundärzte aus Dörfern und
„ Flecken; sollen den Krämern Zeugnisse vorwei-
„ sen, worin ihre Nahmen, Gewerbe, und Woh-
„ nungen aufgezeichnet, und welche von dem
„ Ortsrichter oder von einem Notar, und zwey
„ Zeugen, oder endlich von dem Pfarrer und
„ zweyen vorzüglichen Einwohnern, unterschrieben
„ seyen. Diese Zeugnisse sollen von den Verkäu-
„ fern aufbewahret werden, um sich nöthigen Falls
„ zu rechtfertigen. Die Gewürz- und Dorfkrämer sol-
„ len, ohne Verschub, von allen obengenannten
„ Mineralien, was sie davon haben, an die Vor-
„ steher der Spezereykrämerzunft, oder an den
„ Apotheker; der ihnen zunächst gelegenen Stadt,
„ abliefern, als welche ihnen den Werth davon
„ bezahlen werden: alles unter Strafe von 2000
„ Pf. und unter Leibeszüchtigung, wenn sie sich
„ neuerdings hinwider betreten ließen."

„ Wir befehlen allen, die, wegem ihrem Ge-
„ werbe, dergleichen Mineralien kaufen, oder ver-
„ kaufen dürfen, solche an wohl verschlossene
„ Stellen, wovon sie selbst den Schlüssel ver-
„ wahren sollen, aufzuheben. Es soll auf ein
„ besonders Register die Eigenschaft der Mittel,

„wozu sie dergleichen Mineralien verwendet ha„ben, so wie die Nahmen derjenigen, für welche „solche zubereitet worden sind, nebst der Menge, „die sie dazu verbraucht haben, geschrieben wer„den. Am Ende eines jeden Jahrs, sollen sie „ihren Rückstand auf gedachten Register berech„nen, und aufzeichnen: alles unter 1000 Pf. und „nöthigen Falles noch größrer Strafe.“

„Wir verbieten den Aerzten, Wundärzten, „Apothekern, Materialisten, Spezereyhändlern, „Färbern, Schmieden, u. a. von gedachten mi„neralischen Giften, an wen, oder unter welchem „Vorwand es immer seyn möge, in Substanz „etwas abzugeben, und sollen diese die Mischung „entweder selbst vornehmen, oder durch ihre Ge„sellen, unter ihren Augen, machen lassen, zu „welchen jene giftartige Körper kommen müssen. „Erst alsdann, und zwar unter Leibesstrafe, sol„len diese an die Benöthigten abgeliefert werden.“

„Jedermann, außer Aerzten und Apothekern, „soll verbothen seyn, giftige Thiere, als Schlan„gen, Kröten,*) Vipern, und dergleichen, unter „dem

*) Die Vipern ausgenommen, ist dieser Artikel überflüssig, weil niemand von dergleichen unschuldigen Thieren mehr eine Vergiftung befürchten wird.

„ dem Vorwande zu unterhalten, daß sie solche
„ zu Versuchen oder zu Arzeneymitteln gebrauchten:
„ sie haben dann geziemende schriftliche Erlaubniß
„ hiezu aufzuweisen.“

„ Niemand, außer Aerzten in dem Orte ihrer
„ Anstellung, den Lehrern in der Scheidekunst, und
„ Apothekern, sollen Laboratoria gestattet werden,
„ worin jemand, unter dem Vorwand, chemische
„ Entdeckungen, Gold, Edelgesteine, den Stein
„ der Weisen zu machen, oder sonstige dergleichen
„ Beschäftigungen zu treiben, arbeiten würde, es
„ seye dann hierzu eine königliche Erlaubniß unter
„ dem größeren Insiegel von uns ertheilet, und
„ diese den Polizeyrichtern vorgelegt worden. Eben
„ so untersagen Wir allen Brandwein und Liqueur-
„ Brennern (Destillateurs) und Verkäufern, etwas
„ anderes zu brennen, oder zu destilliren, als
„ Weingeist, wovon sie jedoch, sowohl in der
„ vorgeschriebenen Anzahl, als in der Gattung
„ der gebrannten Wasser, die Bestimmung von Uns
„ einholen sollen.“ *)

 Nebst

*) Edit donné à Versailles au mois de Juiliet 1682. Arrêt du Conseil souverain d'Alsace, du 10 Avril 1710. & du 28. Février 1719.

Nebst diesem, ward noch verordnet, daß die, so überführt worden wären, Gift gegeben zu haben, mit der Todesstrafe belegt werden sollten, es seye, daß der Tod bey denjenigen, welchen das Gift bestimmt war, erfolget sey, oder nicht.

Die, so überwiesen sind, daß sie solch' ein Gift verfertiget oder ausgetheilet haben, um wirklich jemand zu vergiften, sollen der nämlichen Strafe unterliegen.

Wer da weiß, daß jemand mit Giftzubereitung umgieng, oder daß jemand Gift gefordert oder ausgetheilet habe, der soll alsogleich hievon die Anzeige vor dem **General-Procurator** oder seinem Verwalter machen, und zwar bey Strafe einer ausserordentlichen Procedur, gegen denselben (à peine d'être procédé contre eux extraordinairement) und, nach den Umständen als Beförderer und Theilnehmer der Uebelthat gehalten zu werden, ohne daß der **Anzeiger**, einer Strafe ausgesetzt wäre, wenn er wichtige und wahrscheinliche Gründe mit wahrbefundenen Umständen, dazu anzugeben wußte, im Falle, daß der Angeklagte hernach für unschuldig erkannt werden sollte.*)

Badische

*) In diesem Artikel wird also dem Art. 73 der Verordnung von Orleans, blos in Rücksicht auf Gift derogirt,

Badische Verfügung.

Nach verschiednen, in der Markgrafschaft Baden erlassenen Verordnungen, „soll ohne ein „beglaubtes Attestat der Ortsvorgesetzten, oder „eines verpflichteten inländischen Arztes in einer „inländischen oder ausländischen Apotheke, bey „schwerer Strafe niemand Gift holen.“ *)

„Der Verkauf und die Feiltragung des „Mausgiftes, soll nicht gestattet, sondern die „Uebertreter mit der Konfiscation und scharfer „Strafe angesehen werden.**) Die Apotheker sollen „(a) bey Verlust ihres Apotheker-Privilegiums, „und nach Befund der Umstände, bey härteren „Strafen, alle giftige Species, nach Inhalt „der Apothekerordnung, besonders wohl verwah-„ren, solche ohne ihr Vorwissen nicht durch Jun-„gen verkaufen, und niemanden, als verbürgerten, „bekannten, und vertrauten Leuten selbsten, wel-„che dessen etwa in ihrer Profession und Häu-

 „sern

derogirt, und zwar mit Vorbehalt, die Verläumder nach der Schärfe der Gesetze zu behandeln.

*) Vom 27. Januar 1765.

**) Vom 22. April 1765.

„ sern bedürftig seyn mögen, jedoch nicht anders,
„ als gegen Darlegung eines jedesmalen genau zu
„ prüfenden Attestats von der Obrigkeit, oder
„ von einem der verpflichteten Medicorum, und
„ gegen Ausstellung eines eigenhändigen Scheins
„ des Empfangs, mit Beysetzung des erkauften
„ Quanti, Jahrs und Tags, des Monats, auch
„ des vorhabenden Gebrauchs verabfolgen lasse,
„ welche Atteſtate und Scheine sodann zu künfti-
„ ger Nachricht wohl zu verwahren, und zusam-
„ menzuheften sind, damit selbige, auf Erfor-
„ dern, und ins besondere bey den jährlichen
„ Apotheker-Visitationen, eingesehen werden kön-
„ nen, welches alles, nicht nur bey den Badi-
„ schen Unterthanen, sondern auch bey den
„ ausländischen Personen, wenn solche Gift
„ haben wollen, zu beobachten ist; wobey (b) die
„ Vorsicht zu beobachten ist, daß zu dergleichen
„ heftigen und giftigen Species besondere Waa-
„ gen, Mörsel, Siebe, und andere Gefäße
„ allein gebraucht werden, damit nicht deren an-
„ klebende Theile in den Gefäßen, ohnerachtet
„ einer vermeynten, hinlänglich geschehenen Rei-
„ nigung, mit den andern Medicamenten nach-
„ mals vermischt, und unvermerkter Schaden
„ verursachet werde. Ingleichen sollen (c) bey

„ obge-

„ obgesagter Strafe, sauere und ätzende Medi-
„ camente nicht in messingenen Mörsern unter
„ einander gerieben werden. Zu desto mehrerer
„ Festhaltung, soll (d) die Vereid- und Verge-
„ lübdung der Apotheker, Provisor, Gesellen,
„ und Lehrjungen, insbesondere auch darauf ge-
„ richtet und der Eidesformul ausdrücklich ein-
„ gerückt werden, daß kein Apotheker, Provisor,
„ Gesell noch Junge, einiges Gift anders, als,
„ was letztere anbetrift, mit Vorwissen ihres
„ Herren, und dann sämtlich nach der oben (a)
„ hievon erhaltenen Vorschrift abgeben, und mit
„ der Präparation und Verwahrung giftiger
„ Medicamente, sorgfältig, nach fürstlicher Apo-
„ thekerordnung, handeln wolle. Endlich (e) soll
„ kein Unterthan, ohne ein beglaubtes Attestat
„ von den Ortsvorgesetzten, oder von einem der
„ innländischen Medicorum, in einer in- oder
„ ausländischen Apotheke Gift holen, oder sich
„ widrigen Falls scharfer Bestrafung gewärti-
„ gen. *) Es soll, bey schwerer Strafe, die Aus-
„ legung des Mausgiftes auf die Brachäcker,
„ unterbleiben." **)

*) Vom 14. Novemb 1764.

**) Vom 19. May 1768.

§. 8.

Nöthige Todenbeschau.

Nebst diesen in jedem gemeinen Wesen so nöthigen Anstalten gegen das Vergiften, besteht das Uebrige allerdings in genauester Obsicht auf die Todesart jedes einzelnen Bürgers, zusammengehalten mit seinen übrigen Umständen. Wenn man auf plötzliche Todesfälle verbunden mit verdächtigen Zufällen, in der Republick nicht aufmerksam genug ist, so bleibt freylich eine Ermordung durch beygebrachtes Gift, die leichteste Art, sich eines überlästigen Hausgenossen zu entledigen, und einen Feind ohne das Aufsehen, welches Messer und Dolch verursachen würde, aus dem Wege zu schaffen. Die Polizey muß also bey jedem vorgesehenem plötzlichen, mit außerordentlichen Erscheinungen begleiteten Todesfalle, ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, und wenn, wie ich in einem andern Abschnitte zeigen werde, die Todtenbeschau durchaus nöthig ist, so ist sie es gewiß in einem höheren Grade in Rücksicht auf jene Fälle. Schon die Furcht allein vor dergleichen Aufsicht, wird manchen verruchten Menschen von der Ausführung seiner feindseeligen Absichten zu-

rückschrecken, und so wird man sich die harte Nothwendigkeit ein Laster zu strafen, durch dessen kluge Abwendung, meistens ersparen können.

§. 9.

Nöthige Behutsamkeit.

Da aber mancher, auch natürliche Tod, mit Umständen begleitet werden kann, die einer Vergiftung sehr gleich sehen: wie z. B. bey einer Cholera, bey einer heftigen Magen- oder Darmentzündung, bey sehr bösartigen Fiebern, Ruhren, 2c. so ist es manchmal sehr schwer zu bestimmen, ob ein, noch so verdächtiger Todesfall, von gewaltsamen, oder von natürlichen Ursachen herrühre, und die Polizey darf sich hier gewiß keine Uebereilung erlauben, wodurch dem guten Nahmen und der Ehre einer Familie zu nahe getreten werden könnte, besonders wenn die Todtenbeschau nicht schon allgemein eingeführet ist, wie sie es auch schon blos in solch' einer Rücksicht verdiente. Es muß den Polizeyrichtern nicht verborgen seyn, daß die wenigsten Aerzte, die, zu solchen Untersuchungen nöthige Fähigkeit besitzen, und daß entweder, Unwissenheit, oder Leichtsinn zu groben Beschuldigungen, oder selbst

zur

zur Vermäntlung wirklicher Mordthaten, führen können, wenn die Polizey nicht dafür sorget, daß sie sowohl geschickte, als auch aufrichtige, gewissenhafte Aerzte, zu ihren Diensten habe. Es ist meine Sache nicht, dahier die Zeichen der Vergiftung genau zu entwickeln, die mehr in das Fach der gerichtlichen Arzeneywissenschaft schlagen; inzwischen ist es doch nöthig, daß die Polizeyvorsteher nicht ganz fremd in dieser Materie seyen, um wenigstens von unwissenden, oder unaufrichtigen Aerzten, nicht so leicht getäuschet zu werden.

§. 10.

Allgemeine Kennzeichen der Vergiftung bey Lebendigen.

„Wenn jemand, sagt der verdienstvolle seel. „**Ludwig**, des gähen Todes stirbt, ohne daß „Zeichen einer äußeren Gewalthätigkeit, oder „einer vorausgegangenen Krankheit zugegen sind, „sondern alle Erscheinungen von einem, in „Speisen oder durch Arzneyen verschluckten „Körper, zeugen; wenn heftige Krämpfe und „Schmerzen den Darmkanal befallen, ein äus„serst heftiger Eckel, Erbrechen, oder Durchfall,

„nebst

„ nebst Abgang fremder Körper durch den Leib-
„ stuhl, erfolgen; wenn sich Ohnmachten, Zei-
„ chen von Entzündung, heftige Zuckungen ein-
„ stellen, so ist Grund vorhanden, auf Vergif-
„ tung zu denken, und durch Zergliederung des
„ Verstorbenen, ihr nachzuspüren. Dieser Ver-
„ dacht wird erhöhet, wenn nach dem Tode sol-
„ cher Personen, an der Leiche, ungewöhnliche
„ Verstellungen bemerket werden; der Schmeer-
„ bauch nicht nur hoch aufläuft; sondern auch
„ in andern Theilen des Körpers, sich Zeichen
„ der Fäulung einstellen. Das Angesicht ist an-
„ gelaufen, und man siehet hie und da blaue
„ oder blaulichte Flecken, die Oberhaut geht von
„ selbsten ab, die Leiche riechet sehr übel, der
„ Gaumen ist sehr geschwollen, die Mundhöle
„ blutig, oder sonst auf eine Weise verändert. *)

Der berühmte Plenk setzet folgende Zeichen der geschehenen Vergiftung fest: „ Wenn ein ge-
„ sunder Mensch, bald nach genossenen Nahrungs-
„ Mitteln, oder Arzeney, mit Schwindel, Ma-
„ genschmerzen, Bauchgrimmen, mit Erbrechen
„ und

*) *Christ. Gotl. Ludwig*, Justit. Medicinæ forensis. Lips. 1774 §. 325.

„ und Laxieren zugleich, mit Krämpfen, Zuck-
„ ungen, Schwäche, Ohnmachten, Schlafsucht, ꝛc.
„ befallen wird, wenn die Lefzen, Zunge, Gau-
„ men, Magen und Bauch mit einem brennenden
„ Gefühle aufschwellen, wenn verschiedenes Zeug,
„ als zerkäutes Kraut, Wurzeln, Schwämme,
„ Pulver, Salze, Feuchtigkeiten, Pillen, ꝛc.
„ durch das Erbrechen, oder den Stuhlgang ab-
„ weichen, und von Hunden, Katzen, oder Hü-
„ ner verzehrt, dieselbe tödten, oder doch schwer
„ erkranken machen. *)

Baumer hat die Kennzeichen einzler Gifte in ihren verschiedenen Wirkungen, und die Mittel, sich von ihrer Gegenwart zu überzeugen, schön zusammengetragen: **) denn wirklich sind die Kennzeichen der Gifte unter sich, nach ihrer verschiedenen Natur sehr verschieden, und einige unter ihnen wirken so schleichend und unvermerkt, daß ihre Folgen von einer jeden andern Auszehrung wenig verschieden sind. Besonders wichtig aber ist das Werk, das uns der gelehrte Gmelin, über die Gifte sowohl im Allgemeinen, als im

*) Elementa Medicinæ & Chirurgiæ forensis; p. 35.

**) Medicina forensis. Part. VI. p. 171.

im Besondern, geliefert hat. *) Folgende allgemeine Zufälle, welche auf den Gebrauch eines Giftes erfolgen, werden von diesem Schriftsteller angegeben:

„Die Wirkungen, welche die Gifte äussern, sind meistens plötzlich; es geht plötzlich auch in dem gesundesten Körper, nachdem er dieses oder jenes verdächtige Gericht oder Getränk zu sich genommen, sich dieser oder jener Gefahr blosgestellt hat, zuweilen, wie bey den langsamen, schleichenden Giften, ohne daß der Mensch es sogleich bemerket, eine nachtheilige Veränderung vor. Die Lebenskräfte liegen auf einmal ganz darnieder, oder sind doch auf einmal sehr merklich geschwächt; es zeiget sich meistens ein wahres Fieber. Der Aderschlag geht undeutlich, meistens schwach, bald widernatürlich langsam, bald widerna-

„ tür-

*) Joh. Fried. Gmelin, allgem. Geschichte der Gifte III Theile. S. auch Wilhelm Gottfr. Ploucquet Abhandl. über die gewaltsamen Todesarten §. 69. sqq. *Jos. Jac. Plenk*, Toxicologia, seu Doctrina de Venenis & Antidotis. *Rich. Mead.* mechanica expositio venenorum.

„ türlich schnell, und bleibt einigemal aus, und „ der Elende fällt in Ohnmacht. In den mei- „ sten Theilen des Körpers ist eine unerträgliche „ Hitze, in einigen eine unbezwingliche Kälte; „ meistens zeigt sich auch in einem oder dem „ anderen Theile des Körpers eine widernatür- „ liche, rothe, blaue, blasse, gelbe oder schwar- „ ze Farbe, zuweilen in einem Theile diese, in „ einem anderen eine andere Farbe. Oft schwillt „ der ganze Körper, oder einzle Theile desselben „ auf einmal übermäßig auf; oft nimmt der „ ganze Körper, oder einzle Theile auf einmal „ ab, und werden ganz mager; oft verliert der „ Vergiftete auf einmal den vollen und rechten „ Gebrauch aller äußerlichen Sinne, oder eines „ unter denselbigen; er fällt von einem Schlum- „ mer in den anderen, oder gar in einen tie- „ fen Schlaf, von welchem er fast nicht zu er- „ wecken ist. Sehr oft geräth seine Einbildungs- „ kraft in die größte Verwirrung; er verlieret „ alles Gedächtniß, allen Zusammenhang der „ Begriffe, allen Gebrauch der Vernunft; in „ mehrern seiner Eingeweide finden sich Versto- „ pfungen, Entzündungen, Verhärtungen, Kräm- „ pfe und der Brand. Das Athemholen ist „ oft schwach, schnell, tief, schwer, schmerzhaft,

„ bang,“

„ bang, unterbrochen, oder hört ganz und gar
„ auf. Die Stimme ist unverständlich, hohl,
„ oder mangelt gänzlich. Es zeigt sich sehr oft,
„ und zuweilen zum Glück des Vergifteten, ein
„ starkes, äußerst schmerzhaftes, oft blutiges,
„ und durch die kräftigsten Mittel nicht zu stil-
„ lendes Erbrechen, unerträgliche Magenkräm-
„ pfe und Bauchgrimmen, und sehr starke, sehr
„ oft blutige, und allen Mitteln hartnäckig wi-
„ derstehende Bauchflüsse, ein andermal die hart-
„ näckigste Verstopfung des Leibes. Oft zeigt
„ sich ein unmäßiger Schweis, oft ein unmäßiger
„ Harnfluß, oder auch eine äußerst schmerzhafte
„ Verhaltung desselben. Nicht selten klagen die
„ Kranken über Schmerzen in allen Theilen des
„ Körpers, und über einen unauslöschlichen
„ Durst und Trockenheit; oft brechen die grau-
„ samsten Gichter in dem ganzen Leibe, oder in
„ einzelnen Gliedern aus; zuweilen werden diese
„ gelähmt, meistens, und darinnen suchen viele
„ Aerzte ein sehr beständiges Merkmal eines ge-
„ nommenen Gifts, zeigt sich auch ein Aufsprin-
„ gen der Sehnen an den Händen. Zuweilen
„ zeiget sich auch ein Kinnbackenzwang, auch der
„ Mangel an Eßlust, und das Schluchsen, ist
„ ein ziemlich gemeiner Zufall, der auf den Ge-

„ nuß solcher Gifte erfolgt, und meistens sind
„ die Säfte sehr aufgelößt, selten widernatür-
„ lich dick, aber immer von ihrer natürlichen
„ Art weit entfernt, und auch diese letztere Zu-
„ fälle zeigen sich sehr oft sehr schnell auf den
„ Genuß des Giftes. *)

Nicht selten geschwillt, nach empfangenem Gifte der Schmeerbauch heftig und gähe auf, und es stellen sich unsägliche Kolikschmerzen ein. Nach längerer Dauer fallen den Vergifteten die Haare aus, es äußert sich ein beständiges Zittern, Herzklopfen, oder auch ein Taumeln oder Herumwanken des Körpers mit oder ohne Schwindel. Zuweilen stellen sich Blutflüsse, zuweilen ein Speichelfluß, besonders von Merkurial-Giften, oder ein beständiger Schmerz im Hinabschlingen ein; nicht nur die Oberhaut sondert sich zuweilen von freyen Stücken ab, sondern selbst die Nägel trennen sich von den Zehen und Fingern ꝛc.

Bey Verstorbenen.

Dies sind ohngefähr die Hauptkennzeichen der Vergiftungen, in lebendigen Körpern. Nach schon

*) l. c. I. Theil. p. 58 — 60.

schon erfolgtem Tode ist es noch weit schwerer, die Wirkungen anderer Krankheiten, oder des Todes und der oft bald eintreffenden Fäulniß, von jenen des Giftes zu unterscheiden: wenn nicht vielleicht das Corpus delicti, oder die Giftmasse selbst, welche zuweilen schon bey Leben zum Theil hervorgebrochen wird, in einer, zur chemischen Untersuchung hinreichenden Menge, in dem Magen oder Gedärme anzutreffen ist. Gmelin giebt dann folgende Zeichen an der Leiche an, welche nach der Beschreibung und Versicherung der Aerzte, einen ziemlich gegründeten Argwohn geben, daß der Verstorbene an Gift gestorben sey.

„ Wenn gleich nach dem Tode die stärkste „ Fäulung sich zeigt, ohne das künstliche oder „ natürliche Wärme sie beförderten, wenn der „ ganze Leib sogleich nach dem Tode über die „ Maßen aufschwillt; wenn sich das Oberhäutchen sehr leicht von der Haut ablößt; wenn „ sich auf der ganzen Oberfläche schwarze, rothe, „ braune oder blaue Flecken zeigen; wenn einzelne Glieder, z. B. die Zunge, männliche Ruthe, und andere, ausserordentlich aufgedunsen „ und schwarz sind; wenn die Nägel eine ganz „ fremde Farbe haben, und leicht abfallen, wenn

„die Haare zu ganzen Händen voll abfallen; „wenn man in den Eingeweiden, vorzüglich in „den Lungen, in dem Magen und in den Ge„därmen, deutliche Spuren von Entzündung „und Brand, eine gelbe, blaue oder schwarze „Farbe oder dergleichen Flechen, wenn man „darinnen Löcher, an der einen Stelle starke „Zusammenschnürungen, an der andern, unge„meine Erweiterungen, antrift, und die oben „angezeigten Umstände sorgfältig damit vergleicht, „so kann man schließen, daß der Verstorbene „Gift bekommen habe.“ *)

Da ich eben dieses niederschreibe, kömmt ein Familienvater von N. zu mir, um sich wegen Verdacht eines genossenen Giftes Raths zu erholen. Er selbst, nebst seinen Kindern, seinem alten 75jährigen Vater, und einem Hausknechte, ohne daß sie eine auch noch so geringe Veränderung in ihrer Lebensart vorgenommen, eine ungewöhnliche Speise, oder ein Gericht, das in schlecht überzinntem Geschirre gestanden, genossen hätten, wurden gleich nach dem Essen, von einem Erbrechen, das bey den Kindern am stärksten,

bey

*) l. c. p. 61. 62.

bey dem alten Vater aber gar nicht zugegen war, befallen; sie wurden alle des Nachts sehr unruhig, ihre Augen wurden ihnen hervorgetrieben, sie spürten eine Hitze im ganzen Körper, besonders merklich war aber bey 7 unter ihnen eine kochende Hitze in beyden Schenkeln. Der alte Hausvater empfand dieses nicht, sondern blos einen Schmerz auf der rechten, untern Bauchseite. Diese Erscheinungen wurden durch den Genuß von ihrem gewöhnlichen Brod erneuert, das aber mit dem Wasser eines eigenen, sonst guten Brunnen angemacht war. Endlich fanden sie, daß dieses Wasser allein, die nemliche Wirkung hervorbrachte. Nirgendwo aber hatten sie Schmerzen empfunden. Noch gestern Abend hatte der gesunde Hausknecht, blos von dem gesagten Brode genossen, als sogleich ein heftiges Erbrechen, und eine große Unruhe, die ganze Nacht hindurch, nebst Zittern, erfolgte. Man hatte den verdächtigen Brunnen ausschöpfen lassen, und nichts als drei kleine Fischgen darinn gefunden, deren eines noch lebte, die beyden andern aber todt, aber noch frisch, und vermuthlich von Kindern in diesen Brunnen geworfen worden waren. Obschon aber dieser mit lebendigen Kalch ausgespület worden, so hatte

doch das Wasser noch die nemliche Wirkung auf jene Familie, welche jedoch keine Ursache hat, auf Jemand einen Verdacht des Vergiftens zu werfen, obgleich ihr Wohlstand vielleich zur Eifersucht einiger Neider Anlaß gegeben haben dürfte. Das mir vorgelegte Brod und verdächtige Wasser, habe ich zur chemischen Untersuchung geben lassen, und erwarte den Aufschluß dieser besonderen Umstände. *)

§. II.

Trüglichkeit der Kennzeichen.

Man sieht sowohl aus dieser Geschichte, als aus allen bisher angeführten Kennzeichen der Vergiftungen, daß meistens sehr viele Zweifel zurückbleiben, so lange nicht das Gift selbst und seine nähere Natur gefunden und entdeckt worden sind. So wie aber die Eröfnung der, an des Giftes verdächtigen Zufällen verstorbenen Personen, eine nähere Auskunft giebt, so kann man doch nicht laut genug sagen, daß hier gar leicht eine Ueber-

*) Es fand sich, daß wirklich eine obschon kleine Gabe von ätzendem Quecksilber sowohl mit dem Wasser, als dem damit bereiteten Brode, vermischt war.

bereilung Platz finden, und unschuldigen Menschen zuviel geschehen könne, wenn die Polizey auf alle bisher bemerkte Kennzeichen der Vergiftung zu sehr trauet, und nicht ohne allen Lärm und mit der größten Zurückhaltung bey ihren Untersuchungen zu Werke geht. Alle Aerzte müssen eingestehen, daß es eine Menge menschlicher, von aller Vergiftung freyer Zufälle gebe, die den Gesundesten unter uns, ohne bekannte Ursache überfallen, die Rolle der stärksten Gifte spielen, und, nach dem Tode, viele diesem gemeine Merkmale zurück lassen. Der menschliche Körper selbst erzeuget sich zuweilen sein eigenes Gift, wie wir bey dem von freyen Stücken erkrankenden Hunde sehen, der sodann durch den Biß, jeden gesunden Hund und Menschen, mit dem nemlichen Uebel anstecken kann, u. s. w. Diese, obschon seltnere Krankheiten, selbst die Wirkungen starker Leidenschaften auf das Leben der ihnen sehr unterworfenen Menschen, waren von jeher eine Gelegenheit zu schwarzen Verläumdungen, und zuweilen selbst zu gerichtlichen Uebereilungen, welche die Aerzte nicht allemal Klugheit und Einsicht genug hatten zu verhindern.

§. 12.

Gewißheit in einigen Fällen.

Inzwischen kann die genaue Zusammenhaltung der Umstände überhaupt, die den Verstorbenen und sein geführtes Leben, seine körperliche Beschaffenheit, sein Verhältniß mit andern, die mit ihm zu leben oder umzugehen hatten, seinen ehemaligen Gemüths-Zustand, rc. betreffen, — die Zusammenhaltung, sage ich, all' dieser Umstände, verbunden mit einer genauen Todtenbeschau und Leichenöffnung, können hier oft genug, bis zur Gewißheit führen, wider welche sich nichts mehr einwenden läßt, wenn der gerichtliche Arzt die giftartige Materie selbst in der Leiche antrift, ihre Natur chemisch, oder sonst aus der Naturlehre gewiß bestimmen kann, alle Wirkungen des einzeln vorgefundenen Giftes beysammen, oder doch in großer Anzahl vorfindet, und so die nächste Ursache des erfolgten Todes auf das genaueste entwickelt.

§. 13.

Nöthige Behutsamkeit.

Und dann können wieder verschiedene Umstände eine große Behutsamkeit abseiten der Polizey

lizey erfordern, damit nicht von Gift, auf Thäter, voreilig geschlossen werde. Der Verstorbene kann von ohngefähr oder absichtlich vergiftet, er kann von andern auf diese Weise mißhandelt worden seyn; oder sich wohl selbst aus Lebensüberdruß oder aus Geistesverwirrung, das Leben gewaltsam verkürzt haben. Es können viele Umstände wider die ehemals mit dem Verunglückten in Hader und Feindseeligkeit Lebenden zeugen, und doch ein Ohngefähr, ein Selbstmord zum Grunde liegen: welches alles beweiset, wie viel Scharfsinn, Kenntniß und Klugheit von Seiten der Polizeyvorsteher bey dergleichen Auftritten erfordert werde.

§. 14.

Warnung vor Gift und Verwahrungs-Mittel.

Sonst ist es noch ein Hauptgegenstand der Polizeyvorsorge, daß das Publicum, nebst den Zeichen der Vergiftung, auch mit den sichersten Rettungs-Mitteln bekannt gemacht werde: weil die Kenntniß von diesen auch gegen unvorsezliche Vergiftungen erforderlich ist.

Von Gegengiften.

Bey der großen Menge von **Vergiftungen** welche ehemals vorfielen, und besonders in Ländern, wo es mehrere giftige Thiere gab, bemerket wurden, war es sehr natürlich, daß man auf Gegengifte, oder sogenannte Antidota bedacht war, und deren Verzeichniß sorgfältig aufbewahrte. So vielfältigen Nutzen aber hierin gewisse Erfahrungen haben konnten, so war es doch allzuschwer, aus solchen immer richtige Schlüsse zu ziehen als daß nicht hiebey viel Irthum hätte mit unterlaufen und dadurch Anlaß gegeben werden sollen, selbst in den Gegengiften, und in dem allzugrossen Zutrauen auf gewisse Kräfte gegenwirkender Körper (reagentia,) Nachtheil zu finden. Wir sind in allen Dingen, wovon wir Nutzen hoffen, allzuleichtgläubig, und dieses hat auf unser Leben nur allzuoft die schlimste Wirkung geäußert. Es war eine angenommene Meynung, daß die Natur fürsichtig gesorget hätte, daß es, für jede Giftgattung, auch ein eigenes Gegengift geben müsse. — Dieses Vorurtheil gab in vielen Fällen eine sehr schädliche Beruhigung; und oft war es ein elendes System von Sympathie und Antipathie, auf das man sich in der

schreck-

schrecklichsten Lage verlassen zu können, dachte. Einen **Scorpion** wovon man gestochen worden war, wenn er zerquetscht auf die verletzte Stelle geleget ward, hielt man für ein sicheres Mittel gegen die Folgen dieses, freilich in den wenigsten Gegenden tödtlichen Stiches.*) Die Haare eines **wüthigen Hundes** auf die von ihm gebissene Wunde den Menschen aufzulegen, oder wohl gar die getrocknete, und gepülverte **Leber** von solchem Thiere, eingenommen, waren berüchtigte Mittel, auf die sich zuweilen sogar Aerzte verliessen. ꝛc.

Ein anderes Vorurtheil war, der **Streit**, den Gift und Gegengift in dem thierischen Körper mit einander führen sollten, ohne daß dieser etwas davon zu leiden hätte, **) bey welchen Begriffen

*) In den hiesigen Gegenden, besonders in feuchten Wohnungen, giebt es ziemlich viele Scorpionen, und selbst in meiner sonst gesunden, aber lange vor mir nicht bewohnten Behausung in Pavia, habe ich mehrere derselben angetroffen. Von tödtlicher Wirkung dieser Thiere hat man hier keine Erfahrungen.

**) Plinius sagt: „Ea *Aconiti* natura est, ut hominem occidat, nisi invenerit, quod in homine perimat. Cum hoc solo colludatur, veluti pari intus

griffen, nicht allenfalls jener von Aufbrausung zweyer Salze von saurer und laugenhaftiger Natur, zum Grunde lag. Hierauf gründet sich noch in unsern Tagen ein blindes Zutrauen gewisser Familien selbst in Deutschland, die sich rühmen, gegen alle Gattungen von Giften ein (im Grunde widersprechendes) bewährtes Gegengift zu besitzen, und solches, ohne weitere Untersuchung gegen jeden Verdacht anrathen zu dürfen. Einen vornehmen Herren, da man ihn, wegen mehrern Unpäßlichkeiten, ohne andern Grund, als daß er den Seinigen verhaßt war, für vergiftet hielt, ward von W. durch eine gewisse vornehme Familie, ein Gegengift zugesandt, das nach erprobter Wirkung für Hauen und Stechen, wie man sagt, helfen sollte. Da der Herr nicht vergiftet war, so hätte dies Mittel sicher alles Unheil abhalten können; aber es war noch immer klug genug, daß man sich auf so ein Mit-

tel

intus invento. Hæc sola pugna est, cum Venenum in Visceribus reperit; mirumque est, exitialia per se ambo cum sint, duo Venena in homine commori, ut homo supersit." Hist. Nat. XXVII. 2. Und dies sagte Plinius, — ein Naturkündiger! . . . ein Spötter der Aerzte! . . .

tel nicht verließ, und es folglich nicht einnahm. Dergleichen ungegründetes Zutrauen auf zu allgemeine oder auf Vorurtheile gegründete Gegengifte muß zu seiner Zeit manchen Menschen das Leben gekostet haben, und es verdiente dahier gerüget zu werden, um nicht zu offenbaren Schaden der Menschheit, bey vorkommenden Fällen von Vergiftung, auf so lächerliche und elende Grundsätze zu bauen, und eine bessere Hülfe zu verabsäumen.

Man muß demnach gründlichere Erfahrungen, wie gegen dieses oder jenes Gift, das auch unvorsichtiger Weise verschlucket, oder auch von außen dem Körper beygebracht worden wäre, zu sorgen seye, in Kalendern und andern Volksschriften bekannter machen. **Gmelin** hat hier die beste Auskunft gegeben, und es wäre zu wünschen, daß ein kurzer Auszug dieses Werkes, dasjenige kurz vor Augen stellte, was in Rücksicht auf jede Giftgattung und ihr Gegengift in jedem dringenden Falle sogleich zu wissen nöthig ist.*) Desgleichen hat **Plenck** die Lehre von Giften und Gegengiften gut zusammen getragen

*) l. c.

gen; *) und in Frankreich hat ein kleines Werkchen verschiedenes Nützliche ganz kurz zusammen gefaßt. **)

§. 15.

Ausrottung giftiger Pflanzen.

Um alle Gelegenheiten zu Vergiftungen zu vermeiden, ist es nicht genug den Giftverkauf einzuschränken, sondern man muß auch, so viel es thunlich ist, auf die Ausrottung giftiger Pflanzen, nahe um die menschlichen Wohnungen, bedacht seyn. Ich habe bereits Verschiedenes über die Gefahren dieser Gewächse besonders in Absicht auf Kinder und unbehutsame Menschen anderwärts erinnert; aber es wäre zu wünschen, daß, so wie es den Europäern gelungen ist, nach und nach die mehrsten giftige und reissenden Thiere auszurotten, also auch die in hohem Grade giftigen Pflanzen nach und nach zernichten oder wenigstens an sichere Orte verwiesen werden könnten,

*) *Josephi Jac. Plenck*, Toxicologia, seu doctrina de Venenis & Antidotis. Viennæ 1785.

**) Poisons & Contrepoisons.

könnten, wie bereits Heister angerathen hat.*) Wegen Vertilgung ungesunder Wucherblumen und des Dovekrautes, sind im Hannöverschen ehmals Anstalten getroffen worden.**) Freylich, wenn die Ausrottung giftiger Gewächse im Großen geschehen soll, so übersteiget sie fast alle Menschenkräfte, so sehr solche, sowohl in Absicht auf Menschen, als auf nützliche Hausthiere zu wünschen wäre. In einer Wiese der Schweiz, zählte die Physicalisch-Oeconomische Gesellschaft von Zürich, 49 gute, 13 mittelmäßige, und 52 schädliche Pflanzen, und warnet vor dem Gebrauche, den Heusaamen ohne Unterschied von allerley unnützen Gekräute zu sammeln.***) Man sieht also, wie unthunlich es seyn würde, so viele schädliche Gewächse auf einer großen Viehweide auszurotten. Zum Glücke überhebt uns das Hausvieh meistens dieser Mühe, und geht die

*) De Principum cura circa sanitatem subditorum. S. auch *Buche*, médecine domestique. T. 3. p. 524.

**) Churbraunschweig-Lüneb. Landesverord. P. III. p. 1046. sqq.

***) Anleitung für die Landleute in Besorgung der beständigen Wiesen. 1776.

die mehrsten giftartigen Pflanzen vorüber, ohne sie zu berühren. Dann weichet auch die Schädlichkeit schnell dem Fleiße: die scharfen, der Milch schädlichen Sumpfpflanzen mildern zum Theil, durch das Abziehen des faulen Sommerwassers, ihre ätzende Kraft; theils räumen sie bessern Grasarten den Platz, und das Gift, und das Verderben wuchern meistens nur im unkultivirten Boden. *) Nebst diesem verlieren manche in ihrem frischen Zustande giftige Kräuter, wenn sie getrocknet sind, und unter andern Heue genossen werden, ihre schädliche Eigenschaft.

Bey allem diesem fehlet es nicht an Beyspielen, daß Hausthiere durch den Genuß schädlicher Pflanzen vergiftet, oder wenigstens ihre Milch eckelhaft oder schädlich geworden sey. Von dem Genuße der Opuntia, wird die Kuhmilch, so wie auch von der Färberröthe, roth gefärbt. Das Amarillen-Kraut macht die Milch, und den aus ihr zubereiteten Käse bitter; welches auch der **Wermuth** zu thun pflegt. Man weiß, wie stinkend die Milch der Kühe von dem Genuße des **wilden Knoblauchs** wird: die Eigenschaft der

Alpen-

*) Oekonomische Nachrichten der patriotischen Gesellsch. in Schlesien. 1779. No. 20.

Alpenzwiebel, des Tithymalus, gehen bis auf die Käse über, und letzterer hat einen gefährlichen Durchfall verursachet. Vom Genuße des Gnadenkrauts wird die Milch purgierend, und einige Wiesen in der Schweitz werden daher durch die Menge dieses hervorkeimenden Gewächses, den Einwohnern unbrauchbar.*) Von dem Genuße des Phellandriums hat man Pferde in eine Lähmung fallen gesehen, obschon an der Schädlichkeit dieser Pflanze noch gezweifelt wird.**) Der Wasserschierling, dessen vorzügliches Gift in der Wurzel und den untern Wurzelbälttern steckt welche Theile im Frühling am giftigsten sind, liefert beym Zerschneiden oder Schälen, einen öhlichten gelben Saft; dieser fließt auch über die Fläche des stillstehenden Wassers, und schadet sodann dem Viehe, das davon säuft, wie dieses von Herren Gadd durch eine Wahrnehmung bestätiget wird.***) Selbst die Ziegen sind nicht von

*) *Haller,* Elementa Physiolog. T. VII. L. XXVIII. Sect. I. §. XV.

**) Gött. gel. Anz. 1776. S. 814.

***) Murray, med. pract. Biblioth. 2. B. S. 5. 6.

von der schlimmen Wirkung dieser Pflanze frey da eben dieser Schriftsteller eine Ziege mit ihren drey Lämmern, davon umkommen sahe. Die mehrsten Ranunculus-Arten sind dem Viehe schädlich; einige färben den Harn mit Blut, obschon die Rennthiere alle diese Pflanzen-Gattungen (Ranunculus) ohne Nachtheil verzehren. Das Veratrum Album wird daher, als den Thieren höchst nachtheilig, von den Russen bey der Heuärndte fleißig ausgesuchet und weggeworfen;*) obschon hungrige Pferde, das noch blumenlose **Nießwurzkraut** mit Begierde fressen.**) So sind noch mehre verdächtige Kräuter, deren Ausrottung den Thieren von großem Vortheil seyn würde, wovon besonders **Schreber** und **Gmelin** Nachricht geben.***)

Da

*) Pallas Reisen, I. B. S. 33. 34.

**) l. c. S. 190.

***) Sammlung verschiedener Schriften, welche in die Oekonomischen-Polizey- und Cameral- auch andere verwandte Wissenschaften einschlagen, 6. Th. Ploucquet, Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, §. 82. p. 70. sqq. Gmelin, Plenck, ll. cc. Gmelin, Abhandlung von den giftigen Gewächsen, welche in Deutschland, und vornemlich in Schwaben, wild wachsen.

Da man aber unmöglich alles Nützliche hier leisten kann; so thue man das Mögliche, und suche wenigstens die verdächtigsten Giftpflanzen, wo nicht ganz auszurotten, doch jedermann zur Warnung bekannt zu machen. Der Taxusbaum, den man zur Zierde der Gärten, ohne andern Nutzen pflanzet, soll, den Erfahrungen der Ackerbau-Gesellschaft zu Mans zufolge, Thieren und Menschen schädlich seyn; einem Mädchen soll seine Mutter, auf eines alten Weibes Rath, um ihm eine schöne Farbe zu geben, das Decoctum davon mit tödtlichem Erfolge gegeben haben. Drey Pferde auf der Abtey Marmontier-les-tours, haben von den Abschnitten des Taxusbaums gefressen, und sind auf den ersten Geisselknall todt dahin gefallen. Das nehmliche sey auch den Pferden des Marechal de Saxe geschehen, welches wünschen mache, daß dieser unnütze Baum entweder gar abgeschaft, oder der Schaden davon bekannter gemacht werde, Von dem **Bilsenkraut**, **Stechapfel**, der **Belladonna**, von den vielen **giftigen Schwämmen**, rc. habe ich anderwärts gesprochen, und überhaupt ist es meine Absicht nicht, mich in diesen Gegenstand, der freilich in manchen Stücken die Kräfte der Polizey übersteiget, tiefer einzulassen.

§. 16.

Von giftartigen Arzeneymitteln.

Die Aerzte, welche gegen sehr heftige Uebel, in den minder wirksamen Mitteln öfters keine Heilkraft mehr fanden, sahen sich von allen Seiten genöthigt, selbst zu den Giften ihre Zuflucht zu nehmen, *) und solche, unter gewissen Regeln der Behutsamkeit, in geringeren Gaben darzureichen. Es mögen ursprünglich Leute, die, wegen unheilbar geschienenen Uebeln, zu Giften ihre Zuflucht genommen, um ihren Leiden ein Ende zu machen, und, anstatt den Tod, in diesen die Genesung gefunden haben, zu dergleichen Versuchen Anlaß gegeben haben. Man findet, daß schon die ältesten Aerzte eine große Menge giftiger Gewächse, als kräftige Arzneymittel empfohlen haben; und es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß so wirksame Naturprodukte, im rechten Falle angebracht, von großen Kräften seyn müssen. Viele dieser, sonst unheilbaren Krankheiten entgegen zu setzenden, zum Theil specifiken Mittel, sind nach und nach für uns wieder verlohren gegangen,

und

*) Adeo nullus omnia experiendi finis fuit, ut cogerentur etiam Venena prodesse. *Plinius,* Hist. Nat. Lib. XXV. c. 4.

und wir sind dem kayserlichen Leibarzte, Freyherrn von Störk, ewigen Dank dafür schuldig, daß er sich mit Aufsuchung der Kräfte dieser zum Theil in Vergessenheit gefallenen Mittel, mit so glücklichem Erfolge abgegeben hat.

Allein, je schärfer dadurch die Waffen der Aerzte, gegen hartnäckige Uebel geworden sind: um so größer ist die Verwüstung, die solche in den Händen der Quacksalber, überall anstellen, und die Polizey muß doch einmal einsehen, daß, da einem Manne, der sich zur Arzeneykunst bekennet, so lebensgefährliche Werkzeuge zugestanden werden müssen, es aufhöre gleichgültig zu seyn, in wessen Händen man dergleichen Mordgewehre lassen möge. Ein neuer Grund zur Beurtheilung des Nutzens oder Schadens, den die völlige Unabhängigkeit im Medicinalfache, dem gemeinen Wesen zu bringen habe!

Die Polizey thut inzwischen am besten, wenn sie wahre Aerzte in der Wahl ihrer Mittel, wo sie auch einen noch so giftlautigen Nahmen haben, nicht einschränket. Seit dem das ätzende Quecksilber (das freylich auch Schaden genug anrichtet) mehreren Menschen das Leben gerettet hat,

wäre es unrathsam, das Parlament zu Paris nachzuahmen, das im vorigen Jahrhunderte, den sämtlichen Aerzten den Gebrauch des rohen Spiesglases unter Todesstrafe verbothen hat, und, wie Hensler sagt, jezt seine Enkel solches zu Quentchen verzehren sieht. Allein ich würde doch anrathen, die Aerzte anzuweisen, ihre, von giftartigen Körpern herstammende Arzeneyen nie selbst zu bereiten; sondern unter bestimmten Vorschriften, von wirklichen Apothekern jedesmal verfertigen zu lassen.

Plato hat folgendes Gesetz entworfen: „Wer „Gift ausgiebt, wäre es auch nicht sowohl um „Menschen ihres Lebens zu berauben, als ge„wisse ökonomische Versuch anzustellen, der „solle, wenn er ein Arzt ist, und der Tod „darauf erfolget wäre, mit Todesstrafe be„legt, — wenn es aber ein der Kunst unerfahr„ner Bürger wäre, willkührlich gezüchtiget „werden!" *)

Plato hat Recht, was die Aerzte angeht. Aber er hätte auch auf Unwissende keine viel geringere Strafe setzen mögen. Wie dieses aber immer

*) De Legibus; Lib. XI.

immer seye, so muß doch die Polizey keine allzukühne Versuche mit Giften, selbst den Aerzten gestatten, und wenn solche mit augenscheinlich tödtlichem Erfolge bezeichnet würden, den allzu kühnen Versuchmacher ernsthaft zur Verantwortung ziehen; weil sonst die Sucht, sich mit dergleichen Proben einen Nahmen zu machen, bey Leuten, die keine Störke sind, gar leicht in eine wirkliche Giftmischerey ausarten dürfte, wie bereits **Paracelsus** den Aerzten seiner Zeit vorgeworfen hat. Es sind mir mehrere Fälle bekannt, wo das Opium von Aerzten so unbehutsam gegeben worden, daß der Kranke nie mehr erwacht ist; wo doch dieses Mittel so oft gebrauchet wird, und folglich in seiner Vorschrift weit mehr Uebung, als andere, noch schärfere Arzeneyen, voraussetzet. Ueberhaupt wird von sehr vielen jungen Aerzten das Studium der Materia Medica oder von den Kräften und Eigenschaften der Arzeneymittel, zu wenig bearbeitet, als daß nicht in den ersten Jahren eine Menge Fehler unterlaufen sollten, wenn die Unerfahrnen, mit so vielen heroischen Mitteln versehen, auf ein Mal ans Krankenbette kommen.*) Daher sollte

*) „Calcinata, sublimata, arsenicum magno animo adhi-

auf Akademien mehr Rücksicht auf die Lehre von giftigen Körpern, Arzeneymitteln, Gegengiften genommen werden, als meistens geschieht, und es müssen die jungen Aerzte bey ihrer Prüfung hauptsächlich über das Gewicht oder über die Dose heroischer Arzeneymittel in vorgelegten Krankheitsfällen, genau ausgefragt werden: weil ich doch am Ende fürchte, daß von unvorsichtigen Aerzten bey jetziger, mehr activen Heilart, mehr Menschen durch Unwissenheit und Mangel der Uebung, zu Grund gerichtet und im eigentlichen Verstande vergiftet werden, als, überhaupt genommen, aus bösen Absichten in jedem gemeinen Wesen getödtet werden.

§. 17.

Belohnung neuer Mittel wider die Vergiftungen.

Endlich aber muß die Polizey noch auf die Entdeckung neuer Rettungsmittel gegen diese oder jene Giftart, ansehnliche Preise aussetzen,

und

adhibetis, at priusquam Tempus appetit, quo absolutam medicamenti operationem polliciti estis, in elysiis campis jam versantur ægri." de Tumquſt. & ulcer. morb. Gall. c. 9.

und so den Eifer der Aerzte, auf nützliche Versuche mit Thieren, wenden. Obschon nemlich nicht alles, was dem Menschen Gift ist, auch den übrigen Thieren tödlich wird, und so umgekehrt; so ist doch in den meisten Fällen, zwischen größern, vierfüßigen Thieren, und der menschlichen Oekonomie eine ziemliche Gleichheit in Rücksicht auf die mehrsten Gifte und ihre Wirkung. Der unvergeßliche **Konrath Gesner**, dem die Pflanzen-Lehre soviel zu verdanken hat, stellte nicht nur an **Hunden** eine Menge nützlicher Versuche mit giftigen Gewächsen an; sondern machte selbst seinen Körper zum Gegenstand solcher Versuche, wovon er für die Menschheit einigen Vortheil erwarten konnte. Er sammelte sogar die kühnen Wagestücke der **Charlatane**, und des unbehutsamsten Pöbels, um aus ihnen nüzliche Folgerungen zu ziehen, die ihn in Stand setzten, wirklich sehr große **Kuren** zu machen.*) Man weiß, daß der kayserliche Leibarzt **Baron von Störk**, seinen Körper zu ähnlichen Versuchen gewählet hat; und so hat es nie an Aerzten gefehlet, die der Menschheit die redendsten Beweise ihres Eifers für das gemeine Beste, gegeben haben;

*) *Simlerus*, in Vita *C. Gesneri*; p. 14.

ben; als wobey wirklich mehrere ihr Leben selbst zugesetzet haben.

Man glaubte aber, zu einer Zeit, wo eben die Vergiftungen anfiengen häufiger vorzukommen, sich sogar an Menschen Versuche erlauben zu dürfen. Hahn sagt, da das Vergiften mehr dem Leben der Vornehmen drohet, so wurden ihnen vorzüglich die neuentdeckten Gegengifte, oder wenigstens Vermuthungen davon gewidmet. Gregorius Caravita both so ein Oel, das gegen die Vergiftungen und die Bisse giftiger Thiere helfen sollte, dem Papst Clemens VII. an. Dieser ließ das Mittel an zwey zum Galgen verdammten Uebelthätern prüfen. Man gab solchen von den äußerst giftigen Wurzeln des Napellus unter verschiedenen Konfekten zu speisen. Einer von ihnen ward mit jenem Oele am ganzen Körper wohl eingeschmieret, und soll mit dem Leben davon gekommen seyn. Der andere, dem man das Oel nicht eingerieben hatte, starb elend über dem Versuche, welchem Mathioli selbst zu Rom, in dem Capitolium 1524, beygewohnet hat. *) Eben so verfuhr Ferdinand, Erzherzog von

*) In Comment. ad Dioscorid. Lib. IV. c. 73. p. 767.

von Oesterreich, als er ein, sehr gegen alles Gift berühmtes Pulver erhalten hatte. Er befahl seinen Aerzten, dieses Gegengift an zum Tode verurtheilten Menschen zu prüfen, und es wurden daher 1567 in Prag mehrere Versuche mit dem Napellus, und selbst mit Arsenicum angestellt.*) Bald hierauf, 1580, ward auch von dem Landgrafen von Hessen-Cassel eine gegen alles Gift angepriesene Erde zu prüfen anbefohlen: aber der gutmüthige Fürst konnte sich nicht entschliesen, an Menschen dergleichen Versuche anstellen zu lassen, und befahl daß solches mit Hunden geschehen sollte.**) Es ist nicht sehr lange, daß man in England einem Manne, der sich freywillig dazu anboth, an seinem Körper die Vorzüge des Baumöls gegen den Vipernbiß darzuthun, dergleichen gestattete; und es ist bekannt, daß viele Marktschreyer mit ihren Gegengiften sehr groß thun, und dem Volke, zu seinem offenbaren Nachtheile, vorgauckeln, als hätten sie wirklich giftige Dinge verschluckt, und durch ihre, sogleich darauf eingenommene Arcana, sich von deren übeln Folgen befreyet.

In

*) *Mathiol.* l. c. p. 768. & 1000.

**) *Clusius*, historia Plantar. I. 126. Vid. *Hahn*, de usu medico venenor. p. 69. sq.

In unsern Zeiten, wo die Rechte der Menschheit endlich mehr und mehr erkannt, und wenige Menschen mehr zum Tode verdammt werden, kann wohl nicht mehr die Frage von ähnlichen Versuchen mit Giften an verurtheilten Uebelthätern seyn. Wäre inzwischen die Billigkeit der Todesstrafe einmal so bestimmt, als sie es wohl nicht zu seyn scheint: so wüßte ich nicht, warum eine Todesart der anderen vorzuziehen wäre, wenn es nicht die Schmerzen und längere Qualen sind, die doch nicht bey allen Giften Platz finden. Celsus billigte daher dergleichen Versuche *) und man weiß, daß, ehe das Blattereinimpfen, in England, an den königlichen Kindern vorgenommen worden ist, der Versuch vorher an verschiedenen Uebelthätern, unter dem Versprechen, ihrer völligen Freyheit, wenn sie jenen aushielten, gemacht worden sey.

Wirklich müßten aber dergleichen Versuche, um ihnen nicht alles Menschliche zu benehmen, einen **großen Grad von Wahrscheinlichkeit** eines

*) „Crudele non est, hominum nocentium, & horum quoque paucorum, suppliciis remedia populis innocentibus omnium, seculorum quæri." Præfat. ad Lib. I. de Medicina.

eines glücklichen Erfolges, für sich haben, und vorher an verschiedenen Thieren mit guter Wirkung gemacht worden seyn.

Desto mehr aber sollten die, mit Einsicht und Klugheit, über die gefährlichsten und gemeinsten Gifte an Thieren angestellten Versuche, belohnet und befördert werden. Der fürtrefliche Felice Fontana in Florenz, hat sich auch hierinn um die ganze Menschheit, besonders in heissen Ländern, wo der Vipernbiß noch öfters traurige Folgen hervorbringt, die größten Verdienste erworben,*) und jeder Rechtschaffene muß wünschen, daß mit allen gemeinen Giftgattungen, so heilsame Untersuchungen angestellet, und genau aufgezeichnet werden möchten.

*) Traité sur le Vénin de la Vipère, sur les Poisons américains, sur le Laurier-Cerise. Florence 1781.

Der

Zweyten Abtheilung,

Zweyter Abschnitt.

Von Verletzungen durch Schlägereyen, Meuchelmord, Zweykämpfen, Selbstmord, ꝛc.

§. 1.

Man hat mit Recht behauptet, daß, um unter den Menschen Bruderliebe und Einigkeit zu vermehren, Religion und gute Erziehung das mehrste beytragen werden. Allein bis diese wichtigen Mängel bey so vielen Menschen ersetzt werden, ist es Pflicht für die Polizey, auch auf andere Mittel zu denken, wie dem Uebel zu steuern seye. Ich glaube bereits einen sehr guten Rath zur Verminderung der so oft tödtlichen Schlägereyen gegeben zu haben, daß man dem unmäßigen Genuße des Weins und Brandweins Schranken setze; daß man die benachbarten Gemeinden unter einander bekannter mache, und die jungen Pursche dazu gewöhne, daß sie es für keinen Angrif ihrer Ehre halten,

wenn

wenn ein fremder Jüngling ein Mädchen aus ihrem Dorfe sich zu freyen ausgeht. Dies sind auf dem Lande zwey der wichtigsten Ursachen der Streithändel und mancher Todschlag hat daselbst keinen wichtigeren Anlaß gehabt. In Italien ist es, nebst dem sehr wohlfeilen Weine, die Spielsucht, welche unter dem Bauernstand oder Pöbel unglaublich groß ist, und besonders in dem uns nahen Piemontesischen eine Menge tödtlicher Streithändel veranlaßt. Allein ich habe noch verschiedenes dahier zu erinnern, was v elleicht nicht alles so genau in das Fach der medicinischen Polizey einzuschlagen demjenigen anscheinen dürfte, welcher sich von dieser Wissenschaft allzubeschrenkte Begriffe macht.

§. 2.

Vom Degentragen.

Unter etwas bessern Ständen ist nehmlich die Gemeinheit verletzender Werkzeuge oder Waffen, eine alltägliche Ursache blutiger Raufereyen zwischen Menschen, die sich mehr auf ihre Klinge einbilden, als selbst auf ihre Ehre. Man hat, seit mehrern Jahren, das närsche Herkommen unter bürgerlichen Personen, mitten im Frieden,

und bey aller Sicherheit unter dem Schutze billiger Gesetze, bewafnet einherzutreten, geahndet und lächerlich gemacht; aber noch klebet, besonders dem Deutschen das Vorurtheil seiner Altväter an: *) die, wenn sie einmal die Waffen in die Hände bekamen, welches allemal mit großer Feyerlichkeit in der Versammlung des Volkes geschah, solche jetzt ohne Unterlaß, zu Hause wie im Felde, mit sich führten. Karl der Große suchte schon diesen uralten deutschen Gebrauch, allzeit bewafnet zu gehen, abzuschaffen; **) allein das Verboth hatte keinen Erfolg, und noch bis auf unsere Zeiten trägt, in den meisten Gegenden, alles Degen, vom Kanzler bis zum Koche und zum Gärtner.

*) Die Ursache des gemeinen Degentragens unter den Deutschen, siehe bey v. Ludwig, gelehrte Anzeigen; I. Theil, S. 194. Bey den Griechen, trug niemand ein Messer, als die Köche. Bennings, Antiquit. Græc. Compend. c. II. Sect. I. p. 14.

**) Capitul. 2. A. 805. C. V. p. 695.

§. 3.

§. 3.

Mordsucht roher Völker.

Freylich muß die ehemalige Bestellung unsers Vaterlandes, den Mißbrauch der Waffen weit gemeiner gemacht haben, als er es in unsern Tagen ist; und unsere Moralisten, welche so sehr über die täglichen Verschlimmerungen der Welt klagen, und alles Unheil, der zunehmenden Aufklärung auf eine seltsame Weise zuschreiben möchten, sollten ein wenig in die vorigen Jahrhunderte zurücksehen, und dann die Wissenschaften segnen, die durch Milderung der Volkssitten, und durch kluge Umschmelzung der rauheren Gesetze, bereits so glückliche Veränderungen bewirket haben, daß wir uns schmeicheln dürfen, auf dem nehmlichen Wege noch vielen alten Greuel nach und nach auszumisten. Bey den Deutschen war ehmals jedes Glied, ja selbst die Ehre, zu Geld angeschlagen, und wer 25 Solidi in der Tasche hatte, sagt Schmidt, war so zu sagen Herr über alle Nasen seines ganzen Gaues. *) Da

*) Si quis *nasum* alteri excusserit, MCCCC. denar. qui faciunt Sol. XLV. culpabilis judicetur! " LL. Sal

her sagte auch der berühmte Bischof **Burkard von Worms**, von seinen Zeiten: „Daß täglich, unter seinen Stiftsverwandten, auf eine ganz viehische weise, Mordthaten begangen worden: indem sie oft um nichts willen, im Rausche, oder aus Hoffart, sich gegen einander aufgelehnet. Daß im Verlauf eines Jahrs, bis 35 angehörige seiner Kirche, von ihres Gleichen ermordet worden, die, anstatt der Reue, noch groß damit gethan" *). Die **kalmuckischen** Gesetze sind

Sal. Lit. 33. §. 13. Bey den Alemaniern mußte doch für eine ermordete Weibsperson doppelt soviel, als für eine Mannsperson, bezahlet werden. LL. Aleman. Tit. 49 Schmidt glaubet, dieses sey wegen der Weiber Wehrlosigkeit geschehen. Geschichte der Deutschen; 1. Th. S. 189. vielleicht aber auch aus der nemlichen Ursache, die sie, bey der Leibeigenschaft höher anschlagen macht?

*) Schmidt, l. c. II. Band; S. 127. sq. Burkard setzte daher fest, man sollte fernerhin den Mördern Haut und Haar nehmen, sie mit einem glühenden Eisen auf beyden Backen brandmarken, sie das Wehrgeld zahlen lassen, und anhalten, daß sie sich mit den Verwandten des Ermordeten abfänden. Diese

sind in diesem Stücke noch den altdeutschen gleich: für Schläge und Verwundungen, ist nach dem Range der beleidigten Person, und der Heftigkeit der verübten Gewaltthätigkeit, die Strafe so genau bestimmt: daß man sogar festgesetzet hat, wie viel für einen Zahn, für ein Ohr, einen Finger an der Hand soll gutgethan werden. Auf den Todschlag sind große, aber weder Leibs- noch Lebensstrafen gesetzt: nicht einmal auf die Ermordung der Eltern. *)

Unter der zweyten Theilung der fränkischen Monarchie unter den Söhnen Klotars I. wo alle Arten von Gewaltthätigkeiten, Mord und Rauberey, ausserordentlich überhand genommen hatten, empfand man, sagt Schmidt, die Unbequemlichkeiten der Geldstrafen, da die Nation nun in ganz andere Umstände versetzt war, als zuvor in Deutschland. Daher machten Childebert und Klotar, gegen das Jahr 593, ein Gesetz, daß die Mordthaten sollten mit dem

se Verwandten sollte man zwingen, diese Abfindung anzunehmen. Cod. Prob. N. LI. p. 47.

*) Pallas, l. c. S. 263. 64.

Tode bestrafet werden. Aber es wurde entweder nur gegen Leute von geringem Stande, und dieses noch mit Unordnung, beobachtet; oder es kam gar nicht in Erfüllung: *) Woraus man sehen kann, wie viel sich unsere Zeiten verbessert haben.

§. 4.

Fortsetzung derselben.

Inzwischen giebt es dann doch der, in Streithändeln Erschlagenen, noch so viele, die blos des unseligen Gebrauches wegen, beständig ein Mordmesser zur Seite hängen zu haben, im Aufbrausen der Leidenschaften zu Mördern geworden sind, daß die Polizey doch endlich das Gewehrtragen allgemein unter dem Bürgerstand, und besonders auf hohen Schulen, abschaffen sollte.

Gewehrtragen, schädliches, der Beurlaubten.

Selbst der gemeine Soldat, wenn er ausser Dienst ist, und in Friedenszeiten, trägt sein Sei-

*) Geschichte der Deutschen, I. Theil, S. 245.

Seitengewehr nicht selten zu seinem und anderer Untergang. Die Beurlaubten, welchen gestattet wird, ihr Seitengewehr mit sich nach Hause zu nehmen, bilden sich auf dieses Ehrenzeichen jezt unter wehrlosen Buern, ihren ehemaligen Spielgesellen, besonders viel ein: der Wein erhitzet im nächsten Wirhshause die Köpfe, und das Ende des ganzen Rangstreites ist meistens eine oder die andere Mordthat, oder abscheuliche Verletzung. Ich habe dergleichen Beyspiele vor meinen Augen als Arzt sehen müßen, die mich schaudern machten. An einigen Orten ist es wohl eingeführt, daß der Beurlaubte, sogleich bey seiner Ankunft, sein Seitengewehr der Ortsobrigkeit übergeben muß, und solches erst wieder zurückempfängt, wenn sein Urlaub zu Ende gegangen ist; allein, da weiß ein streitsüchtiger Mensch dem oft leichtgläubigen Dorfrichter, wegen seiner schnellen Abberufung, oder nöthigen Landreise, so viel vorzusagen, daß man Beyspiele genug vor sich hat, daß jener Vorkehrung das wahre Mittel nicht ist, um dergleichen unglücklichen Händeln vorzubeugen.

Auf hohen Schulen.

Welch ein Greuel herrschte noch vor nicht vielen Jahren auf mehrern deutschen Universitäten, und wie viele unglückliche Eltern sahen ihren oft hofnungsvollen Sohn, den sie den Musen anzuvertrauen glaubten, gleich in den ersten Tagen unter eine Mörderbande versetzt, bey der es Schande war, eine Woche ohne Blutvergießen vorbeystreichen zu lassen! Man hat endlich eingesehen, was solch' eine Freyheit unter jungen Leuten, die einst Deutschland richten sollten, für einen Einfluß haben mußte: und seitdem hat man durch bessere Ordnung, dem häufigen Mißbrauche der Waffen ziemlich abgeholfen. Aber noch immer scheinet auf mehrern hohen Schulen das Purschenleben jenes wilde, unbändige Wesen nicht ganz abgelegt zu haben, das durch den Stolz, zum erstenmal Herr eines scharfen Instruments geworden zu seyn, so sehr ernähret wird.

Man hat zur Entschuldigung des Degentragens auf Universitäten, angeführt: daß da, zwischen Garnison und Studenten, so oft Streitigkeiten entstehen, welche mit Thätlichkeiten ver-

knüpft

knüpft sind, der Mangel eines Degens den erhitzten Studenten leicht zum Gebrauche eines Stockes verleiten dürfte, dessen Mißbrauch gegen irgend einen militarischen Vorgesetzten, für diesen, aus einem alten Vorurtheile, nebst der Verletzung, ein weit grösseres Unglück, die Entehrung, nach sich ziehen würde. Aber wie lange werden wir uns noch mit solchen Ausflüchten, von richtiger Beurtheilung eines schädlichen Herkommens abhalten lassen? Sollte wohl noch in unsern Zeiten, die Polizey, der rechte Arm des Regenten, zu schwach seyn, um sich von jedem Bürger respektiren zu machen! Sollten Jünglinge von guter Erziehung, unter vernünftigen Universitätsgesetzen, nicht anders in Ordnung gehalten werden mögen, als daß man ihnen eine soldatenmäßige Ausrüstung gestatte, wovon man, bey nicht gänzlich abzustellenden jugendlichen Ausschweifungen, so leicht einen übeln Gebrauch macht? Gewiß nicht, und wir haben bereits berühmte deutsche Schulen, alle die sogenannten Freyheiten alter Universitäten, wodurch so viele Ungezogenheiten und selbst lasterhafte Handlungen geduldet werden mußten, weil die ersten redlichen Stifter der hohen Schulen nicht glauben konnten, daß eine Gesellschaft lehrbegieriger Jüng-

linge, selbst ohne alle Gesetze, in eine so verächtliche Bachandenrotte ausarten würde, muthvoll abgeben, und ihre fleißigen Mitbürger sich einer vernünftigeren Ordnung unterwerfen gesehen. In Frankreich darf kein Student auf hohen Schulen einen Degen tragen, sondern muß solchen, bey seiner Ankunft auf diesen, dem Rector übertragen. In Pavia ist den Studierenden das Degentragen bey Besuchen gestattet; gewöhnlich aber tragen sie keinen solchen, und man höret von keiner Unordnung, die durch diese Freyheit entstünde. In Padova hatte inzwischen jeder Studierende das Recht, bewafnet, oder mit einem Degen, einherzugehen; bis solche Freyheit 1787 gänzlich aufgehoben, und da deßwegen unter den Studenten ein gefährlicher Aufruhr entstanden war, zwey der Rädelsführer gefangen nach Dalmatien verschickt, zwey andere nach Venedig abgeliefert und unter das Militair gesteckt, zwey hingegen, welche sich geflüchtet hatten, auf immer aus den venetianischen Staaten verbannt wurden.

Auch ohne Degen, es ist wahr, wird unter unbändigen Leuten, die man nicht allemal von Universitäten abhalten kann, noch manche

Ver-

Verletzung Platz finden, wenn nicht die genaueste Aufsicht da eingeführet ist. Ich wünschte daher, daß auf hohen Schulen mehr, als irgend anderswo, gewisse Sittenrichter auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und auf ein, dem künftigen Stande daselbst versammelter Jünglinge angemessenes Betragen wachten, und bey dem geringsten Lärmen, ihr Ansehen gebrauchten. Die Eltern werden sich freuen dürfen, durch solche Männer ihre selbstige Aufsicht bey ihren Kindern ersetzt zu wissen, und der Staat wird zu dem großen Fond, den er auf Wissenschaften verwendet, nicht jährlich noch einige traurige Opfer einer tollkühnen Lebensart zu beweinen haben.

Königlich preußische Anstalt.

Auf den preußischen Universitäten ist den Studenten, ohne Unterschied der Fakultät, das Degentragen verbothen, und hievon sind nur diejenigen ausgenommen, welche adelichen Standes sind; *) ein Unterschied, den ich auf Schulen eben auch nicht gegründet halte.

*) Vom 9. May 1750.

Englische Anstalt.

In England ist, durch die Bemühungen des großen Kanzlers Baco Verulamius, alles Degentragen außer dem Kriege abgeschaft, und kein Lord und Edelmann, vielweniger ein Gelehrter, schämt sich dieses allgemeinen Gebrauches. In Göttingen trägt weder Lehrer, noch Student ein Degen, und die Universität hält, um allen Unordnungen unter der Jugend vorzukommen, eine Anzahl von besoldeten Jägern, statt des fremden Soldatenbeystandes.

Französische Anstalt.

Eine königl. französische Erklärung von 1660. untersaget jedermann, sowohl bey Tag, als Nacht, irgend ein Feuergewehr in der Stadt Paris bey sich zu tragen: wer sich hingegen vergehet, verliehret sein Gewehr, und wird zu 80 Pf. — und wenn es öfters geschieht, zur Leibesstrafe verurtheilt. Allen andern, als wirklichen Edelleuten, wird das Degentragen damit untersagt. Jene, so, vermöge ihres Standes, den Degen tragen dürfen, sollen solchen doch nicht zur Nachtzeit tragen, es seye dann, daß sie Fackeln, oder Laternen vor sich hertragen lassen: unter welchen

doch

doch wieder die sogenannten Laternes Sourdes, oder Laternen, die man nach Belieben verbergen kann, ausgenommen seyn sollen. Die Wirthe und Gastgeber haben ihre Gäste oder Fremden mit diesem Gesetze bekannt zu machen, oder, wenn solches nicht geschehen, die Verantwortung auf sich zu nehmen. *)

Eine neuere Verordnung **) verbietet allen Einwohnern, besonders jenen, die an den Grenzen des Reiches wohnen, und die nicht zu den Landtruppen gehören, von irgend einer Art von Waffen auf sich zu tragen, es seyen dann Edelleute, Menschen, die von ihren Einkünften leben, (gens vivans noblement) Magistratspersonen, Kriegsleute.

Zufolge einer königl. Erklärung vom 25 August 1737, ist allen andern, als den Polizeypersonen, untersagt, in Paris, bey Tag oder Nacht, Feuergewehr bey sich zu tragen, wäre es auch unter dem Vorwand ihrer Selbstvertheidigung, alles

*) Art. 1. 2. 3.

**) Vom 14. Jul. 1716.

alles bey 100 Pf. und Confiskationsstrafe. *) Alle die, so in gedachter Hauptstadt und in ihren Vorstädten ankommen, und welche nicht befugt sind einen Degen, oder andere Waffen zu tragen, sollen gleich den Tag ihrer Ankunft, dieselben ihren Wirthen übergeben, welche den Viertelmeister hievon benachrichtigen sollen: damit von diesem gegen jeden Mißbrauch gesorget werde. **) Nach den Berichten des Camerarius, ließen schon zu seiner Zeit die Maßilienser keinen Bewafneten ihre Stadt betreten, und selbst in Italien, hatte er, in verschiedenen Städten, sein Seitengewehr ablegen müßen, das ihm beym Austritte wieder zugestellet wurde. ***)

Eine andere französische Verordnung vom 24. Jul. 1720. verbietet insbesondere allen Bedienten, oder Menschen, die Livrée tragen, sie seyen fremd oder einheimisch, zu Paris, Waffen, Degen, Stöcke, unter dem Vorwand, als ge-

*) Art. II.

**) Art. 13.

***) Operæ Subcisivæ Cap. XLVII.

gehörten solche ihren Herren, oder auch ohne diesen zu tragen: alles unter Strafe des Prangers und anderer Leibeszüchtigungen, wenn solche That wiederholet würde: wobey zugleich ihre Herren alle Auslagen, Unkosten, und noch andere Strafen leiden sollen.

Spanische Anstalt.

Zu **Madrit** hat man, da die Straßen einige Zeit her mit Mord- und Gewaltthaten angefüllt waren, dieselben nicht nur, so viel möglich, von liederlichem Gesinde gesäubert; sondern auch noch alles **kurze Gewehr**, es seye zum schießen, schlagen, oder zum Raufen, auch sogar die spizen **Messer** zu tragen verbothen. Wer dawider handelt, wird, wenn er von Adel ist, auf 6 Jahre verbannt, die anderen zu harter Arbeit in die Bergwerke und Steinbrüche verurtheilet. *) In Sachsen, sind Degen, Säbel, Hirschfänger, Stilette, und anderes Gewehr, den Pagen, Lakayen, reißigen Knechten und Dienern, sowohl als den Bürgern, Schreibern, Handwerkspurschen und Bauern, weder in der Stadt,

*) Physic. öconom. Auszüge; 3. B. S. 441.

Stadt, noch auf dem Lande zu tragen erlaubt. *) Reisenden Jägerpurschen wird die Führung des Schiesgewehrs nicht gestattet; sondern sie werden sogleich angehalten; anderwärts aber an die Regimenter abgegeben.

Modenesische Anstalt.

Auch zu Modena ward 1776. ein wiederholtes Verboth, Degen, Pistolen u. d. gl. ohne besondere Erlaubniß, in der Stadt zu tragen, gegeben. Die Richter sollen die Uebertreter auf der Stelle strafen. Adeliche sind jedoch nicht mit einbegriffen. Sogar ist durch eine königl. französische Verordnung 1777 befohlen worden: daß jeder Pachter oder Bauer, wenn er seine Feldarbeit verrichtet haben würde, sein Pflugeisen mit sich nach Hause nehmen sollte: weil durch dieses Werkzeug manchmal zu Straßenmord Anlaß gegeben worden seye: weßwegen auch jeder Pachter oder Bauer auf sein Pflugeisen seinen Namen setzen lassen solle.

Viel-

*) M. 1706. 1712. C. A. S. P. I. p. 1744. 1804.

Vielleicht hätte man eben so viel Grund gewissen Handwerkspurschen, als den Müllern und Zimmerleuten das in Deutschland übliche herumschleppen der Aexte und Beile auf Heerstraßen zu verbieten, wie solches an einigen Orten bereits geschehen ist.

§. 5.

Heimliche Mordgewehre, Französische Verordnung.

Da es aber Waffen giebt, die um so gefährlicher sind, weil sie nicht, wie ein Degen, öffentlich getragen werden, auch meistens gefährlichere Wunden zurück lassen: so ward durch eine königl. französische Verordnung vom 23ten März 1728. allen Fabriken schärfstens untersagt, sich mit Verfertigung dergleichen Mordgewehre, der Dolche, dolchförmigen Messer, sie mögen gemacht seyn, um in dem Sacke, oder auf einer Flinte getragen zu werden, Bayonette, Sackpuffer, Degen, die in Stöcken verborgen liegen, Stöcke mit Stacheln, oder anderer verborgener Waffen, abzugeben. Zugleich ward aller Verkauf von dergleichen Waaren jedermanne auf das

streng-

strengste untersagt, und befohlen: daß die Arbeiter, welche zum Gebrauch der königlichen Armeen die Bayonette zu verfertigen haben, solche nur diesen abliefern, und desfalls der Ortspolizey die Anzeige hievon machen, auch sich für jede Ablieferung, von dem Kriegskommissar ein schriftliches Zeugniß geben lassen sollen, wovon der Ortsrichter Einsicht zu nehmen hat. *)

Mordthaten in Italien.

Es ist eine schreckbare Wahrheit, daß Italien allein, durch den Dolch jährlich mehr Menschen verlieret, als Frankreich und Deutschland zusammen vielleicht in zehn Jahren. In der österreichischen Lombardie hat diese Raserey, durch die klugen Vorkehrungen der Regierung, um ein großes abgenommen; aber es fehlet viel, daß solche ganz ersticket seye, wie mich die vielen durch Dolchstiche u. d. gl. verwundeten Menschen, welche jährlich in das Spital zu Pavia aufgenommen werden, lehren. Inzwischen liefert uns das einzige nahe Gebiet Lomellina, das jezt unter sardinischer Herrschaft

steht,

*) Code de la Police en France; T. I. Tit. VII. p. 254.

steht, aber noch des Rechts genießet, seine Kranken, so wie die Provinz Pavia, in das hiesige Spital zu senden, mehr Verwundete, als vielleicht alle andere Gegenden, die sich dieses Spitals bedienen. Noch erst den 20. April 1788, ward ein angesehener Graf von Crema in dem Venetianischen, bey hellem Tage, auf öffentlicher Straße, nahe vor der Stadt in seinem Wagen, neben zwey Damen, mit welchen er spatzieren fuhr, durch einen Pistolenschuß ermordert. Der vermuthlich bestellte, Thäter, nachdem er sein Geschäfte verrichtet hatte, zog sich zurück, ohne einen Raub zu begehen, oder mehr als den Tod des Erlegten zu verlangen. Im Luchesischen, einem so kleinen Freystaate, werden jährlich gegen 60 Personen ermordet. In dem nahen Genuesischen, in dem Piemontesischen, ist es leider nicht anders, und man kann nicht genug das Schicksal einer Nation bedauern, die in diesem Stücke noch so nahe an die barbarischen Zeiten grenzet. Als ich 1787 in Turin mich einige Zeit aufhielt, hatte ich Gelegenheit, selbst des Königs Majestät die Menge Ihrer Unterthanen, welche jährlich aus der Lomellina in das, meiner Aufsicht überlassene, Spital zu Pavia, wegen Mordstichen, aufgenommen würden, nicht zu verber-

gen: den ich hielt es, obschon als ein Fremder, für Pflicht, solchen Greuels Erinnerung zu machen, da ich eine so erwünschte Gelegenheit vor mir hatte. Sr. Majestät war die Lage Ihrer Unterthanen nicht unbekannt; es waren lange die besten Gesetze von diesem gutmüthigen, und selbst gegen Fremde so herablassenden Fürsten erlassen worden; allein bisher konnten sie das jähzornige Volk nicht so sehr abhalten, daß nicht jährlich in sämtlichen königlichen Staaten 5 bis 600 Mordthaten noch Platz finden sollten. Selbst in Rom, sind, vor einiger Zeit, in blos 9 Monaten, vierzig Mordthaten dieser Art begangen worden, und wie es im Neapolitanischen aussieht, weiß man aus Archenholz, wenn auch seinen Erzählungen hierin, wie in vielen andern Stücken, etwas abzubrechen seyn sollte. In einer einzigen neapolitanischen Provinz, in welcher man 447,465 Einwohner rechnet, zählet man jährlich 500 **Ermordete.** *) In den venetianischen Staaten ist das Unheil nicht geringer, und im **päpstlichen Staate** wird man wohl keine größere Ordnung erwarten. **) In Deutschland fehlet

*) Bartels Briefe über Kalabrien und Sicilien, I. Theil.

**) Archenholz sagt inzwischen daß die Messerstiche jezt im

fehlet es wohl nicht an Unglücksfällen bey Raufhändeln; allein, da ist doch die erste Bewegung des aufgebrachten Bauers, daß er das Messer, das er allenfalls in der Hand hatte, von sich lege, und ein Stuhlbein ausreisse, oder eine Flasche ergreife, um seinen nicht ungewarnten Gegner anzufallen, der sich auf solche Weise noch eher zu vertheidigen im Stande ist. Hie zu Lande, ist, bey der geringsten Aufbrausung des Pöbels, die erste Bewegung nach dem Messer, das jeder, so spitz und schneidend, als es möglich ist, in seiner Hosentasche bey sich trägt; und ein eitler Wortstreit veranlaßt tödtliche Verletzungen. Kinder von 8, 10 Jahren, fühlen schon diesen

im Kirchenstaate weit weniger, als in Genua, Neapel und Sicilien herschen In Rom werden jezt diese mörderischen Handlungen durch die Strenge und Wachsamkeit des jezigen Gouverneurs in der Stadt, Spinelli, größtentheils verhindert. Die Sbirren, müßen, sobald es finster wird, patroulliren, und haben dabey das Recht, jedem gemeinen Manne die Tasche zu durchsuchen Findet man ein Messer, so ist die Galeerenstrafe unausbleiblich: wenn auch sonst sein Stand und Charakter ihn über allen Verdacht dieser Art wegsetzt. l. c. 7. Abschn. 4. Theil.

unseligen Trieb, und es ist nicht lange, daß ein Verwundeter in das Spital zu Pavia gebracht worden ist, der, auf Zusprechen seines gegenwärtigen Vaters,*) das Mordmesser gegen seinen Gegner ergriffen, aber von ihm selbsten früher hingestreckt ward, als er sein Vorhaben ausführen konnte.

Man glaube nicht, daß sich diese Raserey des italiänischen Volkes, über die Klasse des Pöbels ausdehne: ich weiß wenigstens kein Beyspiel, daß zwischen Menschen von Stand oder Erziehung, solche Auftritte, Platz gefunden hätten: so, daß man also nicht die ganze Nation dieses Lasters beschuldigen sollte. Der Hauptgrund liegt, meines Erachtens, in der unbegreiflichsten **Unwissenheit**, in welcher das italiänische Landvolk erzogen wird. Größere **Lebhaftigkeit** mag freylich ihren Antheil haben; allein das Uebel müßte sich nicht so sehr auf gewisse

*) Ce! sagte dieser seinem, sich nicht sogleich rächenden Sohne, non hai tu due Soldi per passare il *Gravalone* . . . Gravalone, ein Kanal nahe bey Pavia, welcher die Grenzen mit den königl. sardinischen Staaten bestimmet, und über welchen sich unsere Uebelthäter zu flüchten pflegen.

wisse Länder und Menschenklassen allein einschränken, wenn eine so gemeine Ursache zum Grund läge. Der italiänische Pöbel hat keine Religion, keine Sitten, und ich glaube, daß die Hauptursache in der Geistlichkeit liegt, die zu wenig auf moralische Eindrücke denket, und allen Unterricht dieser Art, eiteln Religionstándeleyen aufopfert. Die Gesetze sind überdieß meistens zu nachgiebig; kaum ist die Mordthat geschehen, so flüchtet sich der Mörder über die Grenzen; die Sache wird, in vielen Gegenden, nur obenhin untersuchet, und nach einem oder zwey Jahren, kömmt der Thäter zurück, nachdem er ohngefähr einen Theil seines Vermögens zugesetzt hat, und nun lebt er so ruhig, als vorher. In manchen Gegenden ist also das **Morden**, ein Theil des jährlichen Einkommens der **Richter**, und man weiß, daß es schwer fällt, dergleichen Sporteln aufzuheben. Daß es aber möglich sey, so gut bey den Italiänern, als bey den Deutschen das häufigere Morden einzustellen, beweiset die österreichische Lombardie, in welcher lange nicht mehr so viel Unheil herrschet, als ehmals. Noch mehr aber beweiset es der glückliche Erfolg im Brescianischen, wovon ich weiter unten Erwehnung thun werde. Hier verdienet zuerst die

im Mayländischen eingeführte Verordnung eingerücket zu werden.

Maria Theresia ꝛc.

Ferdinand ꝛc.

Mayländische Verordnung.

„ Die häufigen und schrecklichen Unordnun-
„ gen, die, ohnerachtet aller vorher erlassenen
„ Befehle, aus dem Tragen verbothener Waffen
„ entstehen, haben Uns veranlaßt, durch nach-
„ folgende Erweiterungen und Erklärungen Un-
„ sere längst gegebene Verordnungen von neuem
„ einzuschärfen. Wir wollen daher, daß sie auf
„ das sorgfältigste beobachtet werden, damit auf
„ alle mögliche Weise die Sicherheit des Staa-
„ tes und der Privatpersonen dadurch befördert
„ werde.“

„ Wir verordnen daher und befehlen, daß
„ alle, zuvor ergangene Befehle, wegen Tragung
„ des Feuergewehrs feste bestehen, und jeder-
„ mann, wessen Standes und welcher Würde er
„ seyn mag, verbothen seyn solle, Messer, von
„ welcher Art sie auch seyn mögen, mit Spiz-
„ zen, oder ohne Spitzen zu tragen, sie mö-

„ gen

„ gen Nahmen haben, wie sie wollen, keines
„ ausgenommen, ausser die Messer, welche man
„ biegen kann, mit Heften und ohne Schnellfe-
„ dern. Auch werden diejenigen Messer ausge-
„ nommen, die im Hause, oder in Krambuden
„ von denen gebrauchet werden, die sich allda
„ mit ihren Handwerken beschäftigen. Jedoch
„ sollen sie dieselben außer dem Hause nicht füh-
„ ren, widrigen Falls aber als solche angesehen
„ werden, die gegenwärtige Verordnung übertre-
„ ten haben."

„ Unter eben diesem Verbothe soll auch ein
„ jedes andere Instrument, oder gespitztes Eisen
„ begriffen seyn, womit ein Mensch gefährlich
„ verwundet werden könnte, den Degen, bey
„ angesehenen Personen, und die Passa Cordi
„ (rund zugespitzte Messer, die man sonst auch
„ Passanti heißt.) bey Kutschern, und Fuhrleuten
„ ausgenommen. Jedoch sollen solche von diesen
„ nicht anders geführet werden, als wenn sie
„ wirklich in ihrem Dienste begriffen sind, auch
„ sollen sie die Fuhrleute nie auf sich tragen;
„ sondern im Magazine oder Küstchen der Kutsche
„ oder des Fuhrwerkes haben: widrigen Falls

„ sollen auch sie mit der unten zu bestimmten
„ Strafe gezüchtiget werden.“

„ Die Strafe, welche unnachläßig, und ohne
„ irgend einige Hofnung von Begnadigung, an
„ den Uebertretern dieses Gesetzes vollzogen wer-
„ den solle, wird das erstemal in einem, öffent-
„ lich zu vollstreckendem Tratto di Corda *) be-
„ stehen. Das zweytemal, werden sie nicht nur
„ diese Strafe, sondern noch über diese, zwey
„ Jahre lang schellewerken, auch wenn sie die
„ verbothenen Waffen nur tragen. Denn wenn,
„ außer diesem, noch wirklich Hand angelegt,
„ jemand angefallen worden, oder sonst ein Um-
„ stand dazu gekommen wäre, woraus man auf
„ ihre Absicht und Willen, die Waffen zu miß-
„ brauchen, schließen könnte: so soll es bey den
„ ältern Verordnungen sein Bewenden haben.“

„ Wir befehlen daher den Richtern, bey Nacht
„ oft Ronde zu halten, und wenn sie jemand
„ finden, der im Uebertretungsfalle begriffen ist,
„ ihn

*) Dieses, sehr ins Harte fallende Strafmittel ist jezt beynahe ganz in Vergessenheit in dahiesigen Gegenden gekommen.

„ ihn gleich festsetzen, ohne einige Entschuldigung „ oder ohne den Vorwand, daß man das Mes- „ ser nur zufälliger Weise und auf einen Augen- „ blick führe, anzuhören, auch ohne ein Privile- „ gium, Exemtion, oder sonst einen Vorzug zu „ erkennen: worüber sie gleich bey Uns und dem „ Senate die Anzeige zu machen haben, dessen „ Eifer Wir die Beschleunigung des Urtheils be- „ fehlen, damit die schnelle und unnachläßige „ Strafe andern zur Abschröckung als Beyspiel „ diene."

„ Eben dieses soll auch geschehen in den „ Fällen, wo jemand mit gesagten Waffen außer „ den Nachtronden und ohne Gegenwart des „ Richters erhaschet wird: wenn nur das Cor- „ pus delicti durch die Aussage der Stadthäscher „ und Schaarwächter, die den Strafbaren an- „ gehalten haben, und durch einen glaubwürdi- „ gen Zeugen erwiesen ist, außer andern Fällen, „ in welchen der Uebertreter es eingestanden hat, „ oder rechtmäßig überführet worden ist."

„ Und damit die Diener der Gerechtigkeit zur „ Vollstreckung ihrer Obliegenheiten immer mehr „ aufgemuntert werden: so wollen Wir, daß eben

„ diejenigen Belohnungen, die den bewafneten „ Häschern für die Einfangung der Frevler an„ gewiesen sind, hinführo auch den Wächtern „ der königlichen Finanzen und den Bedienten „ dabey, sollen gereichet werden, so oft sie einen „ Mörder, oder Dieb und Räuber in einer Zeit „ von 24 Stunden nach der That einfangen. „ Wir wollen vielmehr, daß sie, im Falle einer „ Vernachläßigung, mit aller Streuge, nach Un„ serem, und des Senats Gutbefinden, sollen „ gestrafet werden. Und wenn sich ergeben sollte, „ daß sie mit den Frevlern in Einverständniß „ stehen: so sollen sie eben die Strafe auszustehen „ haben, womit die übrigen Uebertreter beleget „ werden, gerade als ob sie selbst der Gerechtig„ keit in die Hände gefallen wären.“ *)

Auch in dem venetianischen sollen keine Messer in öffentlichen Wirthshäusern gestattet werden, die nicht rund, sondern spitzig zugeschliffen sind. Allein nirgend ist vielleicht das Morden gemeiner

*) Diese mayländische Verordnung hat bereits der berühmte Le Bret seinem Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte VI. Th. S. 84. — 87. einverleibet.

ner, als in diesen Landen, und ich weiß von einem jungen Menschen, der bey hellem Tage, auf öffentlicher Straße, seinen eignen Bruder mit dem Feuergewehr in der Hand verfolgte; ein fremder befand sich in der nähmlichen Linie: der Verruchte hatte noch Gegenwart des Geistes genug, um diesem zuzurufen, daß er aus dem Wege treten solle: worauf dann der Schuß sogleich folgte, und der Brudermord erfüllt wurde. Man trift in dem Breschianischen, Bergamascischen auf eine Menge Grabsteine oder Kreuze neben den Landstraßen, mit einem pregate per l'anima von diesem oder jenen Ermordeten, welche von dem Greul Zeugniß geben, der in solchen Gegenden zu Hause ist.

Ein Mann, welcher die Verehrung, nicht nur Italiens, sondern der ganzen Menschheit verdienet, der jetzige Oberrichter der venetianischen Provinz Brescia, *Giovanni Labbia*, übernahm 1786 die, von der Republick ihm übertragene Aufsicht über diese schöne Provinz. Sonst verlohr diese jährlich wohl über 1200 Unterthanen durch Meuchelmord oder Streithändel; es war nicht ungewöhnlich, bey hellem Sonnenscheine auf der gangbarsten Straße, einen Men-

Menschen dem andern eine Kugel durch den Kopf jagen zu sehen, und niemand konnte den Thäter zusetzen, der sich unter dem Schutze einer adelichen Familie befand, welche nicht selten hundert, und noch mehrern dergleichen Menschen ihre hohe Protection gab, und so aller Verfolgung von Seiten der Gerechtigkeit, Schranken setzte. Der Edle Podestà *Giovanni Labbia* kam, mit aller Vollmacht des Senats von Venedig versehen, und bediente sich derselben auf eine so liebreiche, und zugleich so mannhafte Weise, daß auch der Adel in Brescia, diesem großen Manne seinen Beystand nicht versagen konnte, und seine Protection allem dem Mordgesindel freywillig entzog. Es ward nun folgende Verordnung auf Befehl des Oberrichters erlassen, und — was mehr ist, als erlassen, auf das strengste ausgeführet. Seit diesem Zeitpunkte, ist die Anzahl der erstochenen oder der erschossenen Personen, zu 50 des Jahres herabgesunken: folglich erhält der Edle Venetianer seinem Vaterlande jährlich 1100 und mehr nützliche Mitglieder. Diese wichtige Verordnung verdienet hier ganz eingerückt zu werden.

Venetianische Verordnung.

„ Wir Giovanni Labbia, für die Durchlauch-
„ tigste Republick Venedig rc. bestellter Hauptmann
„ und Richter zu Brescia und dessen Gebiete."

„ Gleich nachdem Wir die doppelte Aufsicht
„ der hiesigen Regierung übernommen hatten,
„ wandten Wir, nach wiederholten Vorstellungen
„ der verschiedenen Gemeinden all' Unser Augen-
„ merk auf den gräßlichen Mißbrauch des **Waf-**
„ sentragens, wovon die traurigsten Erfahrun-
„ gen beweisen, daß er die Quelle, und die nächste
„ Gelegenheitsursache der Raufhändel, Mordtha-
„ ten, Angriffe, Gewaltthätigkeiten, und ande-
„ rer Verbrechen seye, die dem gemeinen We-
„ sen so äußerst viel Nachtheil bringe, die gute
„ Ordnung und öffentliche Sicherheit störe, wel-
„ che von jedem wohleingerichteten Staate die
„ erste Stütze ist."

„ Da Wir nun diesem Uebel eine schleunige
„ Hilfe entgegen zu setzen gesonnen sind, wozu Uns
„ mehrere schon vorher ergangene Verordnungen
„ den Grund bieten, — und da wir Uns feste
„ vorgenommen haben, Uns mit einer nie zu er-

„ müden-

„ müdenden Unverdrossenheit der schon eingewur„ zelten Zügellosigkeit zu widersetzen, so ertheilen „ Wir, zu jedermanns Kenntniß folgenden Befehl „ und Warnung:“

I. „ Es soll sich niemand, von welchem Range „ er auch seye, unterfangen, in dieser Stadt, „ oder auch in deren Gebiete, Waffen irgend „ einer Gattung bey sich zu führen, als wor„ unter sowohl alle Feuergewehre, als schnei„ dende oder stechende Werkzeuge, Dolche, Mes„ ser und dergleichen zur Verletzung dienende In„ strumente begriffen sind.“

II. „ Das nehmliche Verboth gilt auch für „ jene, die unter dem Vorwand der Jagd, ein „ Feuergewehr, zu gewissen Stunden und auf „ eine Weise bey sich führen, die mit jener Absicht „ nicht übereinstimmen. Ferner gilt auch dieses „ Verboth für die, zu ländlichen Arbeiten gehöri„ gen Sensen, Sicheln, und andere dergleichen „ Werkzeuge, welchen Nahmen sie auch haben „ mögen, wenn sie jemand zu verletzen fähig „ sind, und von jemand geführet werden, der „ nicht wirklich in dergleichen Arbeit begriffen „ ist, oder sich nicht zu, oder von derselben,

nach

„ nach Hause begiebt. Und da wegen dem Ver-
„ bothe der Degen und Palläsche, jemand der-
„ gleichen Waffen sich erlauben dürfte, um,
„ nach der übel hergebrachten Gewohnheit,
„ nie ohne Gewehr zu erscheinen; so befehlen
„ Wir, daß auch von jenen verletzenden Werk-
„ zeugen niemanden das Tragen, ohne die un-
„ ten zu bestimmenden Strafen, gestattet sey,
„ als Personen, deren Stand solche erfordern
„ kann.“

III. „ Zur Festhaltung der hiemit in dieser
„ wichtigen Sache anbefohlenen guten Ordnung,
„ werden Wir nicht nur den Ortsobrigkeiten
„ auf dem Lande, sondern auch dem Soldaten-
„ stande zu Pferd und zu Fuß, den Befehl er-
„ theilen, auf die Uns am schicklichsten scheinende
„ Weise, ohne Unterlaß, die Stadt und das
„ Gebiet zu durchwandern, und durch das ge-
„ naueste Aufsuchen der verbothenen Waffen,
„ die Halsstarrigen, bey welchen sie dergleichen
„ verdächtige Waaren finden würden, in festen
„ Verhaft zu nehmen, als welche, nebst den
„ gewöhnlichen Preisen, die auf dergleichen Ent-
„ deckungen gesetzt sind, ohne Nachgiebigkeit und
„ auf der Stelle, zu jenen Strafen, die von Uns,

„ zum

„ zum Wohle der Gefangenen und zu andern
„ frommen Stiftungen bestimmt werden sollen,
„ mit dem Vorbehalt größerer, (oder wo es
„ die Natur des Verbrechens erfordern würde,
„ selbst zu körperlichen Strafen, verdammt seyn
„ sollen. *) Niemand soll von dergleichen Nach-
„ such-

*) Das mehrste Sammeln und Allmosengeben für Gefangene, scheinet mir widersprechend. Der Staat selbst muß diesen den nöthigen Unterhalt geben, damit ihre Gesundheit in nichts leiden möge; aber gestatten, daß, durch unzeitiges Mitleiden, der Kerker in einen angenehmen Aufenthalt verwandelt werde, scheinet mir Anlaß zu Verbrechen zu geben, um sich des Mitleidens seiner beleidigten Mitbürger, und ihrer Beyträge besser zu versichern. Ich weiß wohl, daß es evangelische und natürliche Tugend ist, sich der Gefangenen zu erbarmen, sie zu vertheidigen, zu erlösen, rc. aber in einem wohleingerichteten Staate kömmt das Gesetz dem Wohlthäter zuvor: indem nur Schuldige, ihrer Freyheit, und auch diese nie des nöthigen Unterhaltes beraubet, überhaupt aber nie mit Grausamkeit, nie ohne unmittelbaren Bezug auf die Natur ihres Verbrechens, behandelt werden dürfen. Einem Menschen also, der, wegen einem Verbrechen, zur Gefängniß-Diät verdammt worden ist, beträcht-
liche

„ suchung ausgenommen seyn, und die schärf„ sten Strafen warten derjenigen, die sich der „ Ausführung dieses Befehls, auf irgend eine „ Weise widersetzen werden.“

IV. „ Da aber alle Bemühungen, eine „ bessere Ordnnng einzuführen, umsonst seyn „ würden, wenn durch Verträge, Gestattungen, „ und schriftliche Erlaubnisse, das Tragen ver„ bothener Waffen jemanden gestattet werden „ dürfte: so machen Wir bekannt, daß nicht „ nur gegen die Ortsobrigkeiten, sondern auch „ gegen jede andere Personen, von welchem „ Stande sie auch seyn mögen, wenn sie sich „ unterfangen würden, durch dergleichen Er„ laubnisse das Tragen verbothener Gewehre „ zu

liche Allmosen zufließen lassen, daß er besser, als selbst zu Hause leben möge, scheint mit allerdings nicht schließend gehandelt. Anderst verhält es sich mit Menschen, die wegen Schulden in Verhaft sitzen, die sie nicht aus Muthwillen gemacht haben, und die das Mitleid des Publikums durch milde Beyträge zu tilgen, gewiß nicht ohne Grausamkeit gehindert werden dürfte.

„ zu begünstigen, sogleich eine strenge Untersu-
„ chung, nach den Gesetzen und dem Gebrauche
„ des hohen Raths der Zehner (Col Ritto
„ dell' Eccelso Consiglio dei Dieci particolar-
„ mente dal Proclama dell' Eccellentissimo Ca-
„ merlengo, e Revisori alla Cassa dell' Eccelso
„ consiglio dei Dieci) vorgenommen, und die
„ genauesten Nachrichten eingezogen werden sol-
„ len, damit ein so häßliches Verbrechen dem
„ rechtlichen Erkenntniß nicht entfliehe, weßwe-
„ gen man den heimlichen Anzeigen Gehör ge-
„ ben, und aus der Raths-Kasse den verspro-
„ chenen Preiß von 50 Dukaten, dem Anzeiger,
„ mit Verschweigung seines Nahmens, erlegen
„ wird."

V. Wir erkennen für nicht weniger der gu-
„ ten Ordnung nachtheilig den willkührlichen Ge-
„ brauch der, aus billigen Ursachen ertheilten
„ Erlaubniß, Waffen zu tragen, indem diese
„ von gewissen Personen, durch willkührliche
„ Auslegungen mißbraucht, oder ihre Grenzen
„ überschritten, von andern aber ohne allen
„ Befug sich zugeeignet, oder auf Zeit und Orte
„ ausgedehnet wird, wohin solche nicht reichen
„ kann. Indessen Wir also bedacht seyn wer-
„ den,

„ den, auch dieser wichtigen Unordnung abzuhel-
„ fen, so befehlen Wir einsweilen, daß derglei-
„ chen schriftliche Erlaubnisse keine weitere Wir-
„ kung haben sollen, als insoweit die Beding-
„ nisse und Bestimmungen derselben sich hierüber
„ ausdrücken.“

„ Und da man einen großen Mißbrauch
„ der Erlaubnißscheine wahrgenommen hat,
„ welche, in Absicht auf das Tragen der Waf-
„ fen, beym blosen Durchreisen der Stadt ge-
„ geben worden sind, indem durch einen län-
„ geren, und gegen den Ausdruck des Schei-
„ nes verzögerten Aufenthalt in dieser, so wie
„ durch böse Beyspiele, zu verschiednen Händeln,
„ Raufereyen und andern wichtigen Verletzungen
„ öfters Gelegenheit gegeben ward; so befehlen
„ Wir: daß Jeder, der nicht in der Stadt Bres-
„ cia einsäßig ist, und einen solchen Erlaubniß-
„ schein in Händen hat, seine Waffen beym
„ Eintritt in die Stadt sogleich den Thorwach-
„ ten übergeben solle, um sie wieder bey seiner
„ Zurückkehre, oder bey dem Augenblick seiner
„ Fortreise, auszulösen. Wer diese Vorsicht
„ nicht gebrauchen wird; der verfällt in die be-
„ stimmte Strafe; und in dem Falle, daß er

„ seine Reise unmittelbar fortzusetzen hätte, so
„ soll er von einer Wache bis zu dem Thore
„ seines Austritts, begleitet werden. “

„ Gegenwärtige Verordnung aber soll abge-
„ druckt, verkündigt, in dieser Stadt angeschla-
„ gen, und in allen Ortschaften dieses Gebiets
„ verschickt, auch von den Pfarrern einer jeden
„ Gemeinde, auf drey Festtage vor dem Altar
„ abgelesen werden, damit niemand sich mit Un-
„ wissenheit entschuldigen könne. “

Brescia,

den 23. May 1786.

Giovanni Labbia

Capitanio V. Podestà. *)

In

*) Ich setze hie bey, was ein italiänisches öffentliches Blatt dieser Verordnung wegen gemeldet, um den Eindruck zu zeigen, welchen diese selbst in hiesigen Landen gemacht hat. „ *Cremona* 20 Luglio. Da alcuni nostri amici, che di fresco sono venuti da *Brescia*, abbiamo colla maggior soddisfazione sentito,

Verbothenes Manteltragen.

In Spanien hat man wegen Neigung des Volkes zu eigener Rechtschaffung, das Mantel-

H 3 tra-

tito, che, in vigore del provvido Editto di S. E. il Sgr. Podestà *Labbia*, tutti si sono fatti una premura, un dovere, ed una gloriadi astenersi dal porter armi di qualunque forta, e che non solo nelia Città, ma ancora ne' paesi più rimoti di quella Provincia, come sarebbe nelle tre Valli *Camonica, Trompia*, e *Sabbia*, non é possibile che si trovi più un *nomo armato*. La tranquillità e la pace regnano dapertutto, e tutti godono di una rivoluzione così felice. I *Nobili Bresciani* peraltro, al sommo convinti de' gravi disordini provenienti dalla delazione delle Armi, pieni di zelo e del più lodevole patriotismo, sono stati de' primi a non lasciar intentato alcun mezzo per ottenere anche dal canto loro la più pronta ed esatta osservanza de' superiori commandi. Ecco come quella buona e generosa Nazione si e subito piegata alla bontà ed alla convenienza della Legge, che era diretta a restituirle la pubblica sicurezza; ed ecco come le buone Leggi possono anche rapidamente estirpare in un Popolo i più invecchiati e perniciosi abusi. Alle buone Leggi

però

tragen, weil solches zur Verheimlichung gewisser Mordgewehre vorzüglich diente, verbothen, und es hat dieses Verboth nicht ohne Blutvergießen abseiten der Polizey können ausgeführet werden. *) Im Venetianischen ist das Manteltragen sehr allgemein, doch ist es eben nicht die Klasse von solchen Menschen, sondern der niedere Pöbel der sich mit dem Morden abgiebt.

Chur-

però si devono unire l'attività, la destrezza, e le sollicitudini dei *Colberti*, poiché questi possono ben supplire a quelle, ma non mai quelle a questi. Tale oppunta é il Caso di Brescia, ed al presente in quelle Città du tutti si dice, che S. E. *Labbia*, per istabilire la Riforma, che desiderava, *ha fatto più in un mese, di quel che abbiano fatto molti Missionari in molti anni.* In tanto Egli gode quella più ampia mercede e ricompensa che può convenire alla sua virtù ed al suo merito, qual' é l'amore e la benedizione de' Popoli al suo governo affidati, e gli universali applausi di tutta l'Italia. "

*) Chronologien; I. Band No. III. S. 361.

Chursächs. Befehl wegen dem Manteltragen.

In Sachsen ist weißlich allen Masken verbothen worden, weder öffentlich, noch verborgen einiges Gewehr, Degen, Stöcke und andere dergleichen Dinge, wodurch Schade zugefügt werden kann, bey sich zu tragen. *) In Italien ist lange für diese wichtige Ordnung gesorget worden, und es war solche hier in doppeltem Betrachte nöthig, da das Maskiren so lange währet und so allgemein ist.

Windbüchsen.

Die sogenannten Windbüchsen, können mit großem Rechte unter die gefährlichsten Werkzeuge gezählet, und jedem Bürger zu halten verbothen werden: da man mit solchen eben so sicher, als mit Feuergewehr, seinen Mann erlegen kann, und weniger Gefahr lauft, entdecket zu werden.

*) Chursächs. Pat. d. 30. Jan. 1744. d. 3. Feb. 1748. d. 18. Jan. 1765.

§. 6.

Abwehren bey Streithändeln.

So gefährlich es zuweilen ist, bey ernsthaften Streitigkeiten den Vermittler machen zu wollen, so ist es doch Pflicht für jeden guten Bürger, auch mit eigner Gefahr, einem sehr großen Uebel zu steuern, und einem Morde und Todschlage vorzubeugen.

Kalmückisches Gesetz.

Sogar die Kalmücken haben hiefür ein Gesetz: „Wenn Leute, heißt es, mit einander „zanken, und einer wird erlegt, so sollen alle „diejenige, welche müßige Zuschauer abgegeben „haben, ein Pferd zur Strafe erlegen.“ *)

Mich dünket, die Polizey habe hier an wenigen Orten für die eigene Sicherheit der Abwehrenden so gesorget, wie sie könnte. Ich kenne Gegenden auf dem Lande, wo die Gemeinden so erbittert auf einander sind, daß sie nur auf

*) Pallas, Russische Reis. I. B. S. 264.

auf gute Gelegenheit, auf Kirchweyhen, Festtage, u. d. gl. harren, um sich einander zu erwürgen. Ein Mensch, der sich, ohne obrigkeitliches Ansehen, in solch' eine Gesellschaft wagen wollte, der würde leicht selbst erschlagen werden. Ich weiß, daß ein sehr ehrlicher, friedsamer Landwirth in Badischer Herrschaft, der seine ganze Stube voller Leute hatte, die sich auf Mord und Tod mit einander rauften, als er die Unmöglichkeit einsah, so viele rasende Bauern friedlich auseinander zu bringen, sich entschloß, einen von den Bienen-Körben, die er vor seinem Fenster im Hofe stehen hatte, durch eines von diesen, in die Stube, den Kämpfern zuzuwerfen: diese Insekten vertraten fürtreflich die Stelle der muthigsten Polizeydiener, und die Bauern hatten sich, in weniger dann fünf Minuten, alle zum Fenster und zur Thüre hinaus geflüchtet, und auch ihren Groll vergessen. Allein was ist, ohne so viel Gegenwart des Geistes, mit so tollsinnigen Streitenden anzufangen?

Man weiß ja doch, daß in Frankreich, ein einziger Maréchaussé, Polizeydiener, oder sonst eine obrigkeitliche Person, ohne weiteren Beystand, mit den wenigen Worten, par Ordre

du Roi, eine weit größere Gesellschaft in Ehrfurcht setzen, und derselben Stillschweigen auferlegen kann. Es ist wohl mehr nicht hiezu erforderlich, als daß einige Male durch Beyspiele gezeiget werde, daß man eine noch so geringe Widersetzlichkeit in solchen Fällen, als ein großes Verbrechen zu bestrafen pflege.

Was hindert also, daß die **Polizey** ihr Ansehen und Vollmacht, auf der Stelle, und auf alle Fälle demjenigen übertrage, der sich zuerst bey gefährlichen Streiten einfinden wird, und daß sie ein allgemeines Gesetz gebe, daß, bey solchen Auftritten, jeder Bürger als **Polizeyperson** zu betrachten seyn solle, wider welche ein noch so geringer Ungehorsam, jede Wiederspenstigkeit oder Vergeeifung, eben so geahndet werden würde, als hätte solche gegen die Obrigkeit selbsten, die nicht allemal zeitlich genug herbeygerufen werden kann, Platz gefunden: denn warum sollte nicht auf jeden rechtschaffenen Bürger, im **Nothfall**, alles Ansehen der nicht allgegenwärtigen Polizey übertragen werden können?

§. 7.

§. 7.

Vom Zweykampfe.

Es ist seltsam, daß, unter gewissen Völkern, in Rücksicht auf Sitten und Gebräuche, welche auf die bürgerliche Glückseeligkeit den wichtigsten Einfluß äußern, ein so großer Unterschied, selbst in den Gesetzen, herrschet. Aber noch viel wunderbarer ist es, daß ein für allgemein schädlich erkanntes Vorurtheil, ganzen Nationen, auch dann noch lange ankleben, und solche unglücklich machen könne, wenn sie bereits bessere Gesetze ihrer Nachbaren kennen, oder gar solchen sich bereits unterworfen sehen. Bey den **Römern** war lange schon eingeführet, daß niemand sein eigener **Rächer** seyn dürfte, und daß nicht der geschimpfte, sondern der schimpfende Theil selbsten ehrlos seyn sollte. Die Deutschen und andere Nationen hatten schon die **römischen** Gesetze alle für bindend angenommen, als noch der Beleidigte, sich an seinem **Beleitiger** selbst rächen, oder, im Gegenfall, bey seinen Landsleuten für eine feige Memme gelten mußte, unter welchem Rufe, ein jeder denselben verachtete, seinen Umgang vermied, ihn mit Schimpf überhäufte,

häufte, keine Dienste mit ihm thun wollte, und ihn selbst von der Obrigkeit, als einen Unwürdigen behandeln sahe.

Im Stande der Natur, ist die Selbstvertheidigung bekanntlich ein allen Menschen verliehenes Recht, nach welchem sie jede Beleidigung von sich ablehnen, und die Mittel hiezu wählen, wie sie ihnen, von ihrer verhältnißmäßigen Lage, und von einer vernünftigen Beurtheilung des ihnen, von dem angreiffenden Theile, bevorstehenden Nachtheils, eingegeben wird. Der in Gesellschaft lebende Mensch hat bekanntlich dies sein Recht denjenigen übertragen, die er einmal als seine Vorgesetzte anerkannte: und es ist demnach ein Eingriff in die Rechte der Obrigkeit selbsten, sich die ursprüngliche, nicht mehr eigene Freyheit, wieder herauszunehmen, anstatt ihr gesetzmäßiges Urtheil abzuwarten.

Allein, da es in Deutschland und andern Ländern, lange damit anhielt, daß die Obrigkeiten, das, ihnen vom Volke übertragene Recht so handhaben konnten, daß nicht mancher Bürger, aus Mangel eines ihm versprochenen Schutzes gegen seine unbilligen Feinde, um

vie-

vieles zu kurz kam, so mußte sich der obrigkeitliche Arm, es seye, daß er zu schwach, oder zu träge gewesen, gefallen lassen, daß der einzelne Bürger sich selbst an seinem Feinde rächte und zu solchem Ende ihn herausforderte. *)

Hiezu gesellte sich bald ein religiöses Vorurtheil, daß bey allen Gerichten angenommen worden: daß nemlich Gott, bey solchen Zweykäm-

*) So verhält es sich, nach Niebuhr's Berichten, noch in Arabien: „Wenn ein Araber in Tehäma einen andern erschlägt, so steht es der Familie des Ermordeten frey, ob sie sich das Blut des Erschlagenen von dem Mörder und dessen Familie bezahlen lassen will; oder ob die Obrigkeit ihr den Mörder ausliefern soll, damit sie ihn selbst wieder tödten könne; oder endlich, ob sie sich an dem Mörder, oder einem von seiner Familie, in einem Zweykampf rächen will. In dem letztern Fall, muß der Mörder so lange ins Gefängniß gehen, bis er, oder seine Familie, eine gewisse Summe an die Obrigkeit bezahlet habe.“ Beschreib. von Arabien, S 32 33. Reisebeschreib. nach Arabien und andern umliegenden Ländern. I. B. S. 357. 58.

kämpfen, nothwendiger Weise dem unschuldigen Theile, wider den schuldigen beystehen müßte. In dieser Ueberzeugung, überließ man dann lieber die, nur etwas zweyfelhafte Sache, der göttlichen Entscheidung, als daß man sich der Gefahr aussetzen wollte, nach seinem geringen Urtheile, Recht zu sprechen, wo so viel Dunkel in einer Sache herrschte.

Es ist aber noch ein großer Zweifel übrig, ob die Obrigkeit ihr übertragenes Recht, in einzelnen Fällen wieder zurückgeben, und einem Bürger gestatten könne, sich von seinem Feinde selbst Recht zu verschaffen. Immer aber bleibt solche Gestattung ein Beweiß, daß der Regent sich selbst zu schwach fühle, um, durch seinen Ausspruch die streitenden Theile zu besänftigen; oder daß er sein Recht, und selbst den Vortheil seines Volkes, zu wenig kenne, um seinen wichtigen Vorzügen nie von selbsten zu entsagen. In diesem Falle aber, glaube ich nicht, daß das Recht, sogleich vom Fürsten auf die streitenden Theile übergehe: die nur als einzelne Glieder der Gesellschaft zu betrachten sind, sondern das Volk selbsten tritt wieder in dasselbe ein, und, ohne daß solches auf dies sein Recht Ver-

zicht thue, scheint mir der einzelne Bürger noch immer nicht befugt, sich seines natürlichen Vertheidigungsrechtes zu bedienen, das er, in Gemeinschaft, dem Fürsten übertragen hat.

So lange das Volk in dem Vorurtheile wandelte, daß Gott sich des Unschuldigen im Streite gewiß annehmen würde, schien jenes, sein Recht, stillschweigend dieser göttlichen Entscheidung zu überlassen; kaum aber hatte dieses der Wahn einer so unvernünftigen, und selbst lästernden Erwartung erkannt, als es unmöglich mehr die Entsagung der Fürsten auf ihren Vorzug des Rechtverschaffens, mit gleichgültigem Auge, als das Zeichen der Zügellosigkeit zwischen Widersachern, ansehen konnte.

Dies war der Zeitpunkt, wo bessere Einsichten die Fürsten zwangen, die Sache nie mehr auf ein göttliches Gericht ankommen zu lassen, und den Streitenden nie, ohngestraft, das Selbsträchungsrecht zu gestatten. Allein lange war dieser Greuel geduldet worden, und selbst Otto I., ließ sogar die Ehre seiner einzigen Tochter auf den Zweykampf ankommen. Das siedende Wasser, und das glühende Eisen, das der

Beschuldigte entweder in die Hände nehmen, oder auf demselben mit bloßen Füßen gehen mußte, wurden, noch im 11ten Jahrhundert, als Proben angenommen, und oft auch den Partheyen auferleget.*) Selbst der wormsische Bischof Burkard, verordnete, in seinen Statuten, für gewisse Fälle, den Zweykampf.**) Die Könige von Frankreich legten öfters den Streitenden den Zweykampf auf. **Ludwig der Dicke**, da er die Ermordung des Milon von Montlhéry in Erfahrung gebracht hatte, befahl dem deßhalb beschuldigten Hugues de Crécy, daß er sich durch einen Zweykampf reinigen sollte. Sowohl von Ludwig dem Heiligen, als von Franz I. Königen von Frankreich, wurden die gerichtlichen Zweykämpfe gestattet; und noch 1666 schrieb der Staatsrath de Ribiere eine Vertheidigung dieser Duelle, wenn sie auf Befehl des Königs unternommen würden, wie solches seit Anfange der Monarchie im Brauch gewesen seye.***) Das Parlament

*) Schmidt Geschichte der Deutschen; II. B. S. 129.

**) Cod. prob. N. LI. p. 48.

***) Lettres et mémoires d'Etat sous les regnes des François I. Henri II. & François II. Tome I. p. 304. sq.

lament zu Paris verordnete einen solchen, 1256, auf eine Ehebruchsbeschuldigung; deßgleichen ward zweymal ein solcher wegen Schändung (1354. 1386.) und noch 1404, wegen Vergiftung auferlegt. Die Kirche selbst billigte diese Versuche, und zuweilen stellten sich Bischöffe bey solchen Zweykämpfen ein, und die geistlichen Gesetzgeber verordneten sogar hie und da dergleichen. Ludwig der Dicke gestattete den Mönchen von S. Mauer des fossés das Recht Zweykämpfe zwischen ihren Knechten und freyen Leuten zu verordnen. Die Streiter schlugen sich zu Paris selbst in dem Vorhofe des Erzbischofs *) und Papst Eugenius III. den man deßwegen um Rath befragt hatte, antwortete: „ihr „bedienet euch euerer Gewohnheiten.“ **) Karl der Große verabscheute den Zweykampf, und

*) Pierre le Chantre, welcher um das Jahr 1180 schrieb, sagt: „Quædam Ecclesiæ habent *Monomachais* & indicant Monomachiam debere fieri quandoque inter rusticos suos, & *faciunt eos pugnare in curia Ecclesiæ in Atrio Episcopi* vel Archidiaconi, sicut fit *Parisiis*.

**) *Le Boeuf*, Description du diocèse de Paris.

und suchte das Kreuzurtheil empor zu bringen. Wenn ein Theil den andern z. B. des Meyneides beschuldigte, sollten beyde an das Kreuz stehen, und die Hände kreuzweise in die Höhe halten: der die seinigen zuerst sinken ließ, ward für überwunden gehalten, und mußte seinem Gegner so viel zahlen, als sein Wehrgeld betrug.

Unter Karl II. war in England eine Gesellschaft unter dem Titel der Zweykämpfer, wozu niemand gelassen ward, der sich nicht wenigstens einmal duellirt hatte. Der Präsident dieser Gesellschaft, welcher sechs Menschen erlegt hatte, besetzte den ersten Platz an der ersten Tafel, die anderen setzten sich rangweise, je nachdem sie mehrere Menschen niedergestochen hatten. Es war anbey noch eine andere Tafel, an welche diejenigen verwiesen wurden, die ihren Feind nur verwundet hatten, die aber doch einen edlen Muth zeigten, dereinst einen Platz am ersten Tische zu verdienen. Diese Coterie, in welche man keine andere, als Ehrenmänner aufnahm, sagt der englische Zuschauer, währte inzwischen nicht lange, da ihre mehrsten Mitglieder, bald nach deren Stiftung, entweder durch den Strang, oder durch das Schwerdt vertilget wurden. *)

Nach

*) T. I. VIII. disc. p. 55.

Nach und nach sind eine Menge Gesetze, sowohl von der weltlichen, als von der geistlichen Obrigkeit, ergangen, die allen Zweykampf auf das schärfste zu bestrafen, und auch da, wo kein wirklicher Mord statt findet, schon die blose Handlung des Herausforderns, oder auch selbst der blosen Einwilligung zu diesem, mit Entsetzung, Verweisung, öffentlicher Beschimpfung, — die Erlegung des Gegners aber, als wirklichen Meuchelmord zu ahnden befehlen. Besonders aber hat der verdienstvolle Christian Thomasius die Gründe des Ribiere und anderer für das Duellum judiciale auf das nachdrucksamste widerlegt, und bewiesen, daß durch die nemlichen Gründe sich auch die außergerichtlichen Zweykämpfe vertheidigen lassen würden. *) In Frankreich suchte besonders Ludwig XIV. dem Uebel durch mehrere geschärfte Verordnungen zu steuern; **) allein man weiß, daß vielleicht kein Reich auf Erden ist, daß so viele Mordthaten von

*) De felicitate ſubditorum Brandenburgicorum, ob emendatum per Edicta Electoralia ſtatum Eccleſiaſticum & Politicum. 1690. §. 11. p. 28.

*) Edits du mois de Juin 1643. 1651. Ordonnance de 1670. Tit. XVI. Art. 4. Declarations des mois d'Août

Zweykampf aufzuweisen hat, und in welchem dieser Unsinn länger fortdauert, als eben in jenem Reiche.

Es wäre mir etwas leichtes, eine große Anzahl von Verordnungen gegen Zweykämpfe dahier anzuführen, wenn ich es für nützlich halten könnte; allein wie sehr widersprechend noch in manchen Gegenden diese Gesetze seyen, sieht man schon daraus, daß z. B. ein Officier, der einen zugemutheten Zweykampf abschlägt, hätte er auch die größten Beweise seines Muthes bey der Armee einst abgelegt, doch als ein zum Dienste unfähiger Mann, — zwar nicht erkläret, aber doch ungestraft, von dem ganzen Regimente behandelt, und sogar entlassen wird, ohne daß ihn selbst der Fürst gegen das Vourtheil seines Volkes zu schützen wisse. Der also, welcher den Zweykampf annimmt, wird, wie billig ist, von den Gesetzen verfolget: derjenige aber der diesen Gehorsam leistet, ziehet sich die Verachtung des Volkes zu, welche schlimmer ist, als selbst die Ahndung der Gesetze seyn kann. Welch' ein Widerspurch! . . . und doch hat die

Philo-

d'Août 1679. Décembre 1704. & 28. Décembre 1711. unter welchen vorzüglich die Verordnung vom Monat August 1679 die merkwürdigste ist.

Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts nicht hingereicht, denselben zur Ehre der Menschheit ganz zu heben.

Noch heißt es Ehre, den Gesetzen zu trotzen, um selbst, die Stelle eines Scharfrichters an seinem Feinde zu vertreten, um sich hernach selbst aus seinem Vaterlande zu verbannen, und um das süße Recht eines guten Bürgers, einem Vorurtheile aufzuopfern, das so wenig an Tapferkeit gränzt, daß man die Beobachtung als richtig annehmen kann, die Duellisten seyen, im ganzen genommen, am wenigsten zur Herzhaftigkeit aufgelegt. Nur eine Art von Raserey bringt in ihnen die Symptomen des Heldenmuths hervor, so wie der sclavische Muselmann nur so lange muthig für seine Fahne ficht, als ihn eine Gabe Mohnsafts der Ueberlegung unfähig machet, daß er nur zu Befestigung seines sclavenstandes, die Waffen führe. Zwey feindliche Armeen von lauter Duellisten, würden sich, ohne jene Dosis von leidenschaftlichem, und nur auf eine bestimmte Zeit aufbrausendem Unsinne, bald einander um Verzeihung bitten, und ich berufe mich auf die Erfahrung mancher deutschen Universitäten, wo ehemals im Norden gleichsam öffentlicher Unterricht gegeben ward, zu was

für einer Menschenklasse da die Elenden gehörten, die sich am mehrsten mit Bravoure zu gut thaten.

Die Polizey muß also, wo noch ein so elendes Vorurtheil der Ehre unter dem schwachköpfigsten Theile des Volkes herrschet, all' ihr Ansehen darauf verwenden, um so wahnsinnigen Aufbrausungen vorzubeugen. Eine gute Erziehung, und besserer Unterricht über den eigentlichen Sinn des Wörtchens Ehre, das in so vielen Maulern klinget, und in so wenigen Busen wirklich wohnet, eine geschwinde und hinreichende Genugthuung für jede empfangene Beleidigung, die ein Bürger von dem anderen leiden mußte, als zu welcher Genugthuung die Obrigkeit alsogleich behülflich seyn muß, und endlich eine gesetzte Entschlossenheit der Fürsten, jede eigenmächtige Rechtschaffung auf das schärfste zu ahnden — sind hier das beste Vorkehrungsmittel.*) Die schärfsten

*) Ribiere sagt: „Si le roi de France veut tout de bon abolir les duels en son Royaume: il n'a qu'à parler en sa chambre & dans son Cabinet, comme il fait en son Parlement, & déclarer hautement, que tels combats & coupe-gorges lui sont en horreur

sten Befehle nützen wenig, so lange die Handlung selbst nicht degradiret wird, wie sie es verdient. Ich erinnere mich der Zeit, da in Frankreich, wo das Duelliren ehemals zu Hause war, die schärfsten Gesetze das Uebel beynahe erhöten: nach und nach, in dem Grade, als bessere Begriffe sich unter dem Volke mehr ausdehnten, nahm die Tollkühnheit zusehens ab, und ich bin überzeugt, daß eine in Zeiten angebrachte Aderläße die beste Heilart, dem gegenwärtigen Unsinne vorzubeugen, — und ein Spital, das sicherste Strafmittel wäre, wenn die Handlung ohne größere Folgen abgelaufen ist. Ich enthalte mich, dahier mehr über diesen Gegenstand zu sagen, und begnüge mich, die Aufmerksamkeit der Polizey auf diesen wichtigen, schon von andern umständlich bearbeiteten Gegenstand der öffentlichen Sicherheit rege zu machen.

§. 8.

Vom Selbstmord.

Vom Selbstmord habe ich wenig dahier zu erinnern: eine Krankheit kann man nicht, am wenig-

reur, & ceux, qui s'y plaisent, & en font exercice, trés odieux & mépris." l. c.

wenigsten an den Abgestorbenen bestrafen, und die Polizey kann niemand befehlen gesund zu seyn, als in so fern sie die Ursachen beseitiget, die zu dieser Art von Wahnsinn führen. Ich heisse es Wahnsinn, das Bestreben, seine Tage gewaltsam zu endigen; inzwischen haben es große Philosophen mit einem schöneren Nahmen belegt, und alle mögliche Gründe zusammen getragen, um zu beweisen, daß man vernünftig — aller Vernunftt ein Ende machen könne.*) Ich habe diesen Zwist nicht beyzulegen, und halte es mit denen,

*) Sogar Plinius getraute sich zu sagen: „Terra „& Venena, nostri miserta, instituit, ne in tæ„dio Vitæ, diræ famis mors, terræ meritis „alienissima, lenta nos consumeret tabe, ne lace„rum Corpus abrupta dispergerent, ne laquei „torqueret pœna præpostera, incluso Spiritu, cui „quereretur exitus, ne in profundo quæsita morte, „sepultura pabulo fieret, ne ferri conciatus fin„deret corpus. Ita est, miserta genuit id cujus „facillimo haustu, illibato corpore, & cum toto „sanguine extingueremur, nullo labore, sitienti„bus similes: qualiter defunctos, non volucris, „non ferra attingeret, terraque servaretur, qui „sibi ipsi periisset." Hist. nat. L. 2. c. 43.

denen die ihr Leben schätzen, weil sie es in jeder Lage wohl zu verwenden wissen, und sich für überzeugt halten, daß es immer schädlich seye, ein Durchreisser zu werden, wenn man seines Abschiedes versichert leben kann. Es seye inzwischen, wie es wolle, die Polizey kann den Selbstmord nie anders, als eine dem gemeinen Wesen sehr nachtheilige Handlung ansehen, und sollten auch die Philosophen Recht haben, wovon ich mich so wenig, als von ihrer Philosophie selbsten überzeugen kann, so können doch die Gesetze denen unmöglich günstig seyn, welche die Bande der Gesellschaft mit Verachtung zerreisen, und durch ihr Beyspiel lehren mögen, daß man kühn der Schöpfung trotzen und seiner Existenz fluchen darf, sobald uns eine heftige Leidenschaft, oder unangenehme Empfindungen, oder auch bloße Langweile, den uns von der Natur angewiesenen Posten etwas beschwerlicher machen.

Inzwischen gab es Völker, welche den Selbstmord, unter gewissen Umständen, entschuldigten, und jedem Bürger, dem seine Anstellung in dieser Welt mißfiel, seine verlangte Entlassung ertheilten. Zu Marseille hielt selbst die Obrigkeit ein aus Schierling zubereitetes Gift, das

sie denjenigen ohnentgeldlich abreichte, welche dem Rathe der Sechshundert ihrer Bewegursachen vorher eröfnet hatten. *) Als Sextus Pompejus nach Asien abgieng, fand er auf der Insel Cea, daß eine vornehme, 90 jährige Dame, nachdem sie ihren Mitbürgern die Ursache ihres Lebens-Ueberdrusses vorgelegt hatte, sich zu einem gewaltsamen Tode anschickte, und ihn selbst ersuchte, diesen durch seine Gegenwart feyerlich zu machen. **) Viele Völker haben so gegen alte, gebrechliche; des Lebens satte Menschen alle mögliche Nachsicht gebrauchet; allein es es fehlte nicht an guten Köpfen, die wohl einsahen, daß körperli-

*) *Mich. Montaigne,* Essai. Liv. II. p. 256.

**) Aelianus beschreibt die Sitten dieser Insulaner: „Consuetudo est apud *Ceos,* ut ii, qui Senio plane confecti sunt, tanquam ad Convivium, se mutuo invitent; aut ad quoddam solenne saccrificium conveniant, & Coronati *Cicutam bibant,* cum sibi ipsis conscii sunt se ad promovenda commoda Patriæ inutiles amplius esse, animo jam ab ætate delirare incipiente." Var. Hist. L. III. C. XXXVII.

perlicher Schmerz keine vernünftige Ursache sey, um den Tod zu wählen. *)

Bey allem diesem ward der Selbstmord nach einem erlittenen Unglücke, oder aus Lebensüberdruß, bey den Römern nicht bestraft; und nur von jenen, welche, nach begangenen großen Lastern, aus Furcht der Strafe, Hand an sich selbst legten, nachdem einmal ihr Verbrechen vor Gericht angebracht war, fielen die Güter dem Fiscus anheim. Wer hingegen den beschlossenen Selbstmord nicht ganz ausführen konnte, und von andern daran verhindert ward, dieser ward am Leben selbst bestraft, weil er sich selbst gerichtet hatte.

Die

*) Dolebat Diogeni humerus, ex vulnere puto, vel alia quodam causa. Cum igitur violento dolore videretur affici, quidam offensus ab eo, illudebat ei dicens: quin igitur morte abis o *Diogenes*: & te ipsum his damnis liberas? at ille respondit: eos, qui scirent, quam in Vita fieri dicique conveniret, in Vita manere æquum esse, in quo genere hominum se ipsum etiam numerabat! Itaque tibi, qui neque quid agendum, neque quid dicendum sit, noveris, opportunum moriendi tempus est. Me vero, qui sciam illa, par est in vivis agere." l. c. L. X. c. XI.

Die christliche Moral hat nach und nach die abscheuliche Lehre der stoischen Secte verdrängt,*) welche

*) Schon die Griechen versagten doch den Selbstmördern das Begräbniß, und dies war die Ursache, warum sie die Leiche des Ajax nicht verbrennen wollten. So gieng es dem Menor, König der Thebaner, von welchem Statius sagte:

Vetat igne rapi, pacemque sepulcri,
Impius ignaris ne quiquam manibus arcet.

Theb. lib. 4. V. *Perucci*, Pompe funebri di tutte le nazioni del mondo; L. II. p. 103.

Von dem Tarquinius Superbus sagt auch Cassius Pamina bey dem Servius: „*Tarquinius Superbus*, cum Cloacas populum facere coegisset & ob hanc injuriam multi se suspendio necarent, jussit corpora eorum cruci adfigi. Hinc primum habitum est turbe mortem sibi consciscere. *Gronovius* ad Aul. Gell. L. XV. c. X. Nachher dehnten die Römer solch eine Strafe nur auf diejenigen aus, die sich wegen begangenen Lastern selbst ermordet hatten. *Jul. Minutolus*, Diss. de Romanorum sepulcris. Edit Grævii; & Diss. de pœnis. T. 2. S. besonders D. Gottfr. Leß, vom Selbstmorde. Gött. 1776.

welche von jener des weisen Plato, aus Rom nicht verdränget werden konnte. In spätern Zeiten ward endlich eingeführt: daß Selbstmörder des öffentlichen Begräbnißes beraubt, und, gleich verrecktem Viehe verscharret werden sollten. Man hieß dieses Begräbniß ein Esels-Begräbniß (sepultura asina,) und weil man gewohnt war, alles aus der Schrift herzuholen, so berief man sich auf den Propheten, welcher von dem König Jojakim gesagt hatte: „Bey seinem Sterben „wird ihn niemand betrauren: es wird bey ihm „nicht einmal heissen: ach mein Bruder, oder, „ach meine Schwester! niemand wird sagen: ach „Herr! o des edlen Mannes!“ — „Wie das „Aas eines toden Esels wird er weggeschlep„pet, hingeworfen, außer Jerusalem verfaulen.“*) Bekanntlich lebte damals Jojakim noch, und es war hier nie die Frage von einem Selbstmörder. Was also der Prophet einem so verdorbenen Regenten drohte, das ward an Selbstmördern vollstrecket. In Sachsen und einigen andern deutschen Provinzen, wurden diese, um verscharret zu werden, nicht einmal durch ihre Hausthüre beseitiget, sondern zur Fensteröfnung herabge-

las-

*) Jerem. XII. 18. 19.

lassen. *) In Frankreich wird der Selbstmörder des Begräbnißes beraubt, und wo derselbe bereits zur Erde bestattet worden wäre, so wird er wieder hervorgegraben; die Leiche wird auf einer Schleife mit den Füßen geschleppet und auf den Schindwasen gebracht. Findet man die Leiche des Selbstmörders nicht, so wird wenigstens sein Andenken gebrandmarket.

Man sieht wohl ein, daß so mehr die Anverwandten, als selbst der Verstorbene, wenigstens nach unsern so hergebrachten Begriffen, gestraft werden, und deswegen hat man mit Recht in mehrern Gegenden diesem Gebrauche nach und nach entsagt, und allenfalls die Leiche des Selbstmörders in der Stille, bey Katholicken auf einen abgesonderten (ungeweihten) Ort, begraben lassen. Was das übelste war, so gieng der Abscheu vor diesem Verbrechen so weit, daß sich niemand erlaubte, einen Unglücklichen, der sich z. B. erhängt hatte, aber noch einiges Leben verrieht, (und wenn man es ihm, wie oft mög-

lich

*) *J. Casp. Bocrisius*, dissert. de eo quod justum est circa sepulturam Propricidarum. Alttorf. 1760.

lich ist, gerettet hätte, seine böse Handlung vielleicht bereuet haben würde) loszuknüpfen, und ihm die Mittel angedeihen zu lassen, die man bereits andern Verunglückten zu verleihen gelernet hatte. Man hofte, durch solche Schärfe der Gesetze, den Lebenden ein Beyspiel zu geben, und sie von ähnlichen Vergehungen abzuschrecken.

Allein, obschon die Milesier ehmals, da eine große Menge ihrer Jungfrauen sich zu erhängen anfiengen, dadurch allein dem Unsinne abgeholfen haben, daß sie die selbstmörderischen Mädchen, mit dem Stricke um den Hals, nackt zum Begräbniß tragen ließen; *) so hat doch eine langwierige Erfahrung bisher gelehret, daß nur die Milesischen Schönen, die vermuthlich an einer hysterischen Wuth krank lagen, sich durch solch' eine Sentenz nach dem Tode von ähnlichen Unternehmungen abschrecken ließen; und daß, wem die natürliche Liebe zum Leben vom Selbstmorde nicht zurückhält, diesen keine geringere Ur-

sache

*) *Aul. Gellius*, Noctes attic, Lib. XV. c. X. *Plutarchus*, de virtute Mulierum.

sache je davon abhalten könne. Die Polizey enthält sich also billig von dergleichen unanständigen Strafen, weil solche Unglückliche doch einmal schon ihren Tollsinn theuer genug bezahlt haben. Allein destomehr ist die Obrigkeit darauf bedacht, so viel von ihr abhängt, den Ursachen des Selbstmordes zu begegnen. In England ist dieser bekanntlich sehr gemein, und die Folge von einem unglücklichen Gemüthszustande, der oft die hellesten Köpfe jenes aufgeklärten Landes verfolget. Man hat sogar bemerket, daß die Sucht sich umzubringen daselbst zunehme. Da nämlich um das Jahr 1690 unter 10,000 Todten, noch nicht 10 Selbstmörder gewesen, so waren um das Jahr 1756, 19, fast 2 unter 1000, und einer unter 500 Sterbenden. *) Unter dem glücklicheren Himmel Italiens, ist der Selbstmord etwas äusserst Seltenes, so wie es hie zu Lande auch die Duelle sind: ein Beweis, daß sich die alten Römer mehr aus einem gewissen Systeme, als aus physischen, auf ihr Inneres wirkenden Ursachen entleibten, und daß diese beyden Vergehen

*) Süsmilch, göttl. Ordn. I. Th. S. 549.

gehen zusammengenommen meistens auf den verschiedenen Begriffen ruhen, die sich die Menschen von sogenannter Gemüthsstärke und von Bravoure, machen. In Frankreich hat man seit einiger Zeit eine weit größere Menge von Selbstmord beobachtet, als man je von dieser munteren Nation hätte erwarten sollen, welche übrigens Anglomanie genug affectiret, um auch in diesem karacteristischen Zuge, das Original genau nach zu kopiren. Deutschland hat auch seine Werther; und leider ist der Selbstmord in unsern Zeiten beynahe überall viel gemeiner geworden. In Berlin sind in 17 Jahren von 1758 an, 45 solcher Elenden unter 81,133 Toden, — also 1 unter 1803, gewesen. In Leipzig sind von 1759 bis 1763, unter 9255 Todten 2 Selbstmörder gezählet worden; und in 11 Jahren, von 1764 bis 1774, unter 13,220 Todten, 12.*)

Ursa-

*) S. Baumann, in der neuen Ausgabe des Süsmilchischen Werkes von der göttl. Ordn. 3. B. S. 246.

Ursachen.

Man hat verschiedentliche Ursachen von dieser Beobachtung angegeben. Wenn der Selbstmord wirklich eine heroische Handlung vorstellte, so wäre diese allerdings ein Beweis, daß wir Europäer der Philosophie immer näher kommen, und so wär' das Selbsttödten eine neue Scala, auf welcher unsere Verstandskräfte gegen jene unserer Väter auf einer sehr vortheilhaften Höhe stünden. In so lange aber die übrigen Beweise nicht allerdings gleichlautend für unsere Weisheit ausfallen; dürfte man ein neues Argument daraus ziehen, daß wohl überhaupt aller Selbstmord mehr Schwäche des Geistes und philosophischen Stelzengang, als wahre Entschlossenheit einer, an das Irdische ungebundenen Seele, zum Grund habe.

Eine nähere Betrachtung der zum Selbstmord disponirenden Ursachen, mag diesen Satz noch mehr beweisen. Ich habe einen schrecklichen Brief eines mir bekannten talentvollen Jünglings gelesen, den derselbe eine halbe Stunde vorher

her geschrieben hatte, ehe er sich durch einen Pistolenschuß selbst entleibte. Er erkannte den Greuel seiner bevorstehenden That, sah' die Verzweiflung seines tugendhaften Vaters vor, beklagte sein Schicksal, dem er nicht zu widerstehen wüßte, nannte den Urheber seines Unglücks, dessen Quelle er aus der Onanitischen Pfütze herleitete. Sein Lehrmeister in diesem Laster, war bereits den nemlichen Weg der Verzweiflung gegangen. Tissot hat den Seelenzustand, wo hinein die Selbstbefleckung endlich ihre Liebhaber zu stürzen pfleget, so meisterhaft beschrieben, daß ich wohl nicht nöthig habe, dahier zu erklären, warum ich jenem überhand nehmenden Laster, und der zügellosen Ausgelassenheit der Jugend, die Vermehrung des Selbstmordes in unsern Tagen, guten Theils zuschreibe. Ich habe bereits anderwärts gezeiget, daß die in Celibat lebenden Menschen, den größten Theil der Selbstmörder ausmachen. Die Keuschheit dieses ausgedehnten Standes ist allzuvielem Verdachte ausgesetzt, als daß ich dieser solch' eine schreckliche Wirkung öfters zuschreiben sollte; es bleibt also übrig, daß der Celibat vielleicht nur mittelbar und durch Beywirkung geheimer Laster, auf die Selbstmörder würke, zu welcher Theorie uns

vielleicht eine treue Kloster-Geschichte, die stärksten Data liefern könnte. *)

Man hat auch den theatralischen Vorstellungen von Helden des Selbstmordes, dessen allmählige Ausbreitung zugeschrieben. Allerdings kann durch solche die Einbildungskraft reizhafter Zuschauer, sehr erhitzet werden, und man sollte behutsam in solchen Vorspiegelungen verfahren, und nicht Beyspiele von einer Handlung zum Händeklatschen vorlegen, deren Nachahmung so schrecklich ist. Die Augen des schwachen Haufens machen sich mit dem Bilde des Selbstmordes täglich bekannter; voller Bewunderung

*) Daß auch übertriebene Klostertugenden die nämliche Wirkung haben können, lehret die Geschichte der Karthäuser zu Rom, von welchen vor einigen Jahren viele melancholisch, einige aber gar närnisch wurden. Hieraus, sagt Archenholz, entstanden vorsäzliche Mordthaten, sie ermordeten sich unter einander ohne Beleidigung, und ohne alle Ursache. Diese Vorfälle haben veranlaßt, daß man diese Mönche, wider ihren Willen, gezwungen hat, ihre unsinnigen Andächteleyen einzuschränken, und mehr gesellig zu seyn. England und Italien: V. Theil.

derung für eine That, die den sonst vielleicht unbekannten Mann, jezt so bedeutend vorstellet, suchen sie eine Aehnlichkeit ihres Leidens bey auch geringerem Anlaße, und leicht bemeistert sich da ihrer kranken Seele ein stiller Wahnsinn, der den feigesten Weichling in einem Anfalle von convulsivischer Entschlossenheit stürzet. Allein die Hauptursachen solcher Verwirrungen sind doch wohl öfters in den überhand nehmenden Lastern, welche die Gesundheit zerrütten, dem Gewissen Bisse beybringen, und Traurigkeit und Verzweiflung nach sich ziehen, aufzusuchen. Irreligion, Ausschweifungen und Müßiggang, Verschwendung und damit verbundenes ungewöhntes Elend, besonders aber das Lesen vergiftender Romane, sind die gemeinsten Ursachen des Selbstmords, und die Fälle abgerechnet, wo wirkliche Krankheit zum Grunde liegt, vielleicht die einzigen.

Will also die Polizey je dem einreissenden Geschmacke an eigenmächtiger Verkürzung des Lebens, Einhalt thun, so muß sie nicht sowohl die Wirkung, als die Ursache des Uebels bekämpfen, und bis an ihre Wurzeln verfolgen. Man war bisher gewohnt, die Leichen der Selbstmörder durch Aerzte öffnen zu lassen, um von die-

sen zu vernehmen, ob eine Krankheit dem verübten Verbrechen zum Grunde lag, oder nicht. Diese Ceremonie hat aber wenig Nutzen, als in so fern noch ungewiß seyn mag, daß der Entleibte wirklich sein eigener Mörder war: auf welchen Fall dann eine genaue Untersuchung der Tödtlichkeit seiner Verletzung nöthig wird, damit, wenn vielleicht ein anderer Thäter ausfindig gemacht werden sollte, ein richtiges Urtheil über den unmittelbaren Einfluß der Mißhandlung auf das Leben des Verstorbenen geschöpfet werden könne. Ist hingegen der Selbstmord erwiesen, so kann man wenig auf die Aussage der Aerzte über die Gegenwart oder Abwesenheit einer physischen Ursache jener Handlung bauen, wie solches bereits Schönmezel in einer eigenen Abhandlung dargethan hat. *) Die Ursachen des Wahnsinnes sind nicht immer so handgreiflich, als man sich eingebildet hat. Es kann der ganze

Leib

*) Quaestio Medico-Legalis, an sectio anatomica in Cadaveribus de Antochiria suspectis? Heidelberg 1766. Diese Abhandlung habe ich in meinem Delectus Opuscul. Vol. I p. 65. sqq. mit einigen Zusätzen wieder abdrucken lassen.

Leib voller Verstopfung seyn, ohne daß der Kopf besonders angegriffen werde; und im Gegentheile kann ein Hauptfehler in der Organisation des Gehirns, oder des Nervensystems liegen, ohne daß man das Geringste, entweder in der so lange unschuldiger Weise beschuldigten Milz, oder in einem andern Eingeweide, widernatürlich beschaffen finde. Die Fehler des Sensorium commune sind oft keiner augenscheinlichen Darstellung empfänglich, wie so viele Leichenöffnungen wahnwitziger Menschen gelehret haben, in welchen man nicht die geringste Abweichung vom natürlichen Zustande angetroffen hat. Sehr oft hingegen hat man die seltsamsten Zerstörungen in dem Hirnbaue angetroffen, ohne daß die Seelenverrichtungen im geringsten dadurch verhindert worden wären, wie ich in gedachter Abhandlung aus eignen Erfahrungen bestätiget habe. Man hat also gar oft zufällige Abweichungen mißbrauchet, um den verübten Selbstmord zu entschuldigen, und man hat auf der andern Seite viele wirklich unsinnige Menschen, für physisch gesund erkläret, die es nicht waren, und folglich, aus Verschulden der Aerzte, nach ihrem gewaltsamen Tode, zur Beschimpfung ihrer ganzen Familie, unbillig verurtheilt worden sind.

Man hat freylich die Vita ante acta in dergleichen Fällen mit zu Rath zu ziehen gedacht; allein auch diese ist nicht immer der sicherste Probierstein, um eine so wichtige Entscheidung zu geben. Der Wahnsinn kann das Werk eines unglücklichen Augenblicks seyn, und bedarf nicht immer der gewöhnlichen Vorläufer; er kann blos über einen Gegenstand vorwalten, während dem der Verbrecher alles Uebrige im gehörigen Lichte beurtheilen konnte. Das Tædium Vitæ, oder Spleen der Engländer, läßt einem jeden den freyen, und oft ausgedehntesten Gebrauch seiner Seelenkräfte: nur eine einzige Saite des geistigen Instrumentes ist überspannt; wer diese nicht anspielet, der hält das ganze für harmonisch; aber der Wolf, oder die Dissonanz liegt in einem andern Accorde, auf welchem nur der Kranke sein Trauerlied anschlägt, und einen Wohlklang findet, wo gesunde Ohren beleidiget werden. Und welcher Anatomiker will diese so fein gesponnene Saite in dem verstimmten Werkzeuge aufsuchen, und den Grad ihrer Ueberspannung oder deren Ursachen mit Befriedigung angeben?

Wer sieht also nicht, daß man bey Beurtheilung eines Selbstmordes, auf Sectionsberichte

te wenig bauen könne, und daß bey den mehrsten Fällen Vermuthungen zurückbleiben, daß einer so naturwidrigen Handlung eine blos physische Ursache zum Grunde liege, die dem Richter wenig Stoff zu Beschuldigungen übrig läßt? Man wache also im gemeinen Wesen auf bessere Erziehung, auf reinere Sitten, man bezähme die Ausschweifungen; schränke die verderblichen und zur Verzweiflung führenden Hazardspiele ein; man verbanne das Lob des Selbstmordes von der Schaubühne, und die denselben begünstigenden Romanen; man vermindere den Celibatstand und die Klöster, worin Verzweiflung und Wahnsinn ausgehecket werden; man sorge für gymnastische Spiele und andere Volkszerstreuungen, die den Körper gesund erhalten; *) Man vermin-

*) „Von allzuvielem Sitzen, sagt Zimmermann, fällt auch der Landmann selbst zuweilen in die Hypochondrie, welches vielleicht so wenig allgemein bekannt ist, als die Wahrnehmung, daß sich in der Schweitz ein großes, schönes, und reiches Dorf findet, in welchem man kein einziges Haus antrift, wo sich nicht jemand erhenkt, oder sonst entleibet habe." Von der Erfahrung; II. Th. IV. B. 8. c.

dere das Elend bey der ärmsten Menschenklasse; man sorge endlich, daß melancholische und des stillen Wahnsinnes verdächtige Menschen in Zeiten von ihren Anverwandten Beystand erhalten, und an sichere Orte gebracht werden, ꝛc. so wird man die Anzahl der Selbstmörder bald sich vermindern sehen, und in bloßer Bestreitung der Gelegenheits-Ursachen mehr leisten können, als die strengsten Gesetze, die doch den Verstorbenen nie einholen können, je zu leisten im Stand wären.

§. 9.

Vom Verschwinden der Bürger.

Eine nicht weniger ernsthafte Sache in Absicht auf öffentliche Sicherheit, ist es um die Fürsorge der Polizey, damit niemand unter den Bürgern aus der Gesellschaft verschwinde, ohne daß man wisse, wie es zugegangen seye.

In großen Städten ist es nicht ungewöhnlich, daß Menschen auf einmal aus ihrem Kreise verschwinden, von welchen man doch sicher ist,

daß

daß sie keine Ursache hatten sich zu flüchten, und von denen sich wirklich nie eine Flucht entdecken läßt. Es giebt hier vielerley Arten, einen Menschen beyseite zu schaffen, ohne daß es durch Gift, oder Meuchelmord geschehe, und eine sorgfältige Polizey hat hier keine geringere Pflichten, als jeder Hausvater, der, bey dem Mangel eines der Seinigen sich kein Stilleschweigen erlaubet. Ich kenne eine Stadt in Italien, und vermuthlich gab es, und giebt es derselben noch viele solche, wo ehmals jährlich mehrere Menschen nach und nach vermißt wurden, ohne daß man ihre freywillige Entweichung zur Ursache angeben konnte. Man wußte inzwischen, daß die heilige Inquisition sich des Rechtes anmaßte, wenn es ihr einfiel, diesen, oder jenen Menschen, ohne weitere Feyerlichkeiten, als einen blosen Befehl eines ihrer Gerichtsdiener, vor sich zu laden, und nächtlicher Weile abholen zu lassen. Dieser Gerichtsdiener waren unglaublich viele, ohne daß sie eben die Livrée des heil. Gerichts trugen. Ihnen war es (gegen die Gesetze des Landesfürsten) durch ein förmliches Patent, das auch an andere, um ein gewisses Stück Geld, erlassen wurde, gestattet, geheime Waffen zu tragen, und man war nicht gewohnt

der

der Vorladung solcher Menschen zu widersprechen. Nicht alle Vorgeladene hatten das Glück wieder zu den Ihrigen zurück zu kehren. Kein weltlicher Richter aber durfte sich einfallen lassen, deßhalb nachzufragen, oder der Sache von Amtswegen nachzuforschen. Niemand getrauete sich mehr, als einen heiligen Schauer ob der unbegränzten Vollmacht des fürchterlichen Gerichtes zu gestatten, und das Schicksal der Verschwundenen, in der Stille (denn öffentliches Seufzen war schon eine Beleidigung) zu beklagen. Ein Zufall hat die Geschichte dieser Verschwindung so mancher Bürger erkläret. Das Dominikaner-Kloster und folglich der Sitz des Inquisitionsgerichtes in *, ward vor wenigen Jahren einem andern Gebrauche gewidmet, und die Mönche wurden in ein anderes Gebäude versetzt. Bey Veränderung des ersten, fand man die abscheulichsten Gefängniße, aufrechte Behältnisse und Gräber, die blos einen Lebendigen fassen konnten, um ihn da seinem langsamen Tode entgegen verzweifeln zu lassen. Tiefe Mordhölen, welche der Danielsgrube an Schreckbarkeit, und vermuthlich an gewissem Untergange gleich waren, ꝛc. Das Publikum sprach von vorgefundenen Menschenknochen, von welchen ich doch

keine Gewißheit habe; aber Entsetzen und erstarrender Schauer ergriff Jeden, der von solchen Ueberresten Augenzeuge war, und selbst Fantasten segneten die heilige Fürsten-Hand, die sein Volk von solch' einem abscheulichen Abentheuer befreyet hatte, und Gräber der Lebendigen ausfüllen ließ, um, auf dem entheiligten Boden, gesunden Menschenverstand und christliche Toleranz lehren zu lassen.

In Klöstern sagt man, und die Erfahrung widersprach bisher der Sache nicht, daß Ordensmitglieder, welche, den Obern sehr in die Augen fallende Fehler begangen hatten, nicht selten verschwanden, oder, unter dem Vorwand einer Narrheit beseitiget wurden, um von allen ihren Mitbrüdern vergessen zu werden, oder wenigstens unbekannt, den Rest ihres Lebens in Kerkern zuzubringen, die selbst auf der heiligen Stäte so angeleget waren, daß dabey auf alle Rechte der, auch schuldigen, Menschheit vergessen ward. Wenigstens haben unvorgesehene Besuche menschenfreundlicher Fürsten, in verschiedenen Klöstern, solche Gräber durch das dumpfe Winseln verzweifelnder Klostermitglieder entdecket; oder das Geheimniß ward durch Leiden-

schaft

schaft eines der Vorgesetzten gegen den andern, oder durch ein, in heiligen Mauern seltenes Erbarmen, eines von der Sache unterrichteten Klostereinwohners, bekannt gemacht.

Man weiß, daß eine Reihe von Jahrhunderten hindurch, nicht nur den Königen und Fürsten, in ihren eigenen Staaten, sondern selbst den Bischöffen, in ihrem eigenen Kirchsprengel, alle Einmischung in Klostergerechtsame, auf eine unerklärbare, und den ersten Grundsätzen der Vernunft und der Religion widersprechende Weise, von Rom untersagt worden war. Selten, und nur in späteren Zeiten, konnte demnach der Zufall die weltliche Obrigkeit von der Natur der inneren Klosterzucht und der Criminalgeseze in Gotteshäusern, unterrichten, und sie überzeugen, daß in diesen, öfters auf alles Menschliche so sehr vergessen würde, daß ein weltlicher Fürst, nicht ohne Empörung aller Herzen, einen solchen ostindischen Kodex einführen könnte. Allein, die in unsern Tagen bewirkte Aufhebung so mancher Klöster, und deren Veräußerung zu anderm Gebrauche, hat da manche unterirdische Geheimnisse entdecket, welche lehrten, daß was ein Zufall nur selten entdecken

konnte, in manchen Gegenden keine so ungewöhnliche Sache war; und daß wirklich in Klöstern manchmal Menschen vermißt wurden, die als Opfer rachsüchtiger Oberen und des unverzeihlichsten Fanatismus, ohne allen Beystand, Jahre lang, ihr grauenvolles Leben in fürchterlichen Grüften durchwünseln mußten.

Die Polizey kann diese, und dergleichen Grausamkeiten und Verletzung öffentlicher Sicherheit, ohnmöglich dulden, ohne einen sehr übeln Begriff von ihrem Eifer für das Beste der Menschheit zurück zu lassen. Es ist meine Sache nicht, wider die Quelle solcher Unordnungen hier mehr anzuführen, da dieselbe bereits ein Gegenstand des Abscheues bey allen vernünftigen geworden ist. Aber leider ist die Hyder des Fanatismus noch nicht überall erstickt, und noch in zu vielen Gegenden rauchet ihr Menschenblut, als ihr Lieblingsopfer, entgegen. Genug, daß ich dahier eine Quelle des jährlichen Verlustes an nützlichen Bürgern der Polizey aufgedeckt habe; nach und nach wird man überall endlich die Augen öffnen und dann über die Trägheit in Sicherstellung unserer eigenen Person staunen müssen, in welche uns Leichtgläubigkeit und blinde Verehrung

rung

rung für bewafnete Mönche, eingeschläfert hatten.

Folgende zwey Verordnungen machen dem Herzen unsers großen Monarchen Ehre. Die erste ist den 3. März und 8. Jul. 1783, — die zweyte den 11. März des nämlichen Jahres, zu Wien ergangen.

Kaiserl. Kön. Verordnung.

„ Um den geistlichen Vorstehern alle Gelegen-
„ heit zu nehmen, ihre Mitbrüder aus blosem
„ Verfolgungsgeiste, unter dem Vorwand einer
„ Narrheit, mehrere Jahre hindurch in Klöstern
„ einzukerkern, soll jeder, sowohl Welt- als Klo-
„ ster-Geistlicher, sobald er seiner Vernunft be-
„ raubet würde, in das nächstliegende Spital der
„ barmherzigen Brüder, gegen ein Bestimmtes,
„ und wenn es ein Weltgeistlicher wäre, gegen
„ die Beziehung der Einkünfte seiner Pfründe,
„ überliefert werden. Sobald die Oberen der
„ Mönchsklöster an einem ihrer Untergebenen den
„ Ausbruch einer Narrheit gewahr werden, sol-
„ len sie dies alsogleich bey dem Kreisamte an-
„ zeigen. Sollte es in der Nähe an einem Eli-
„ sabetherinnen-Kloster, (für das weibliche

Ge-

„ Geschlecht), oder an einem Spital der barm„ herzigen Brüder (für das männliche) fehlen, „ so soll jedes Kloster, beyderley Geschlechts, für „ die Seinigen, die mit Narrheit befallen wer„ den, Sorge tragen, so, als wenn sie an einer „ anderen Krankheit litten, — dieselben wohl „ verwahren, allen möglichen Schaden abhal„ ten, ihnen die zur Genesung erforderliche Hülfe, „ Aerzte, Arzeneyen verschaffen, und überhaupt „ mit geistlicher **Geduld** behandeln."

„ Die Klöster der Hauptstädte sollen von ei„ nigen erfahrnen und getreuen Kommissaren, „ auf dem Lande aber von tauglichen, durch die „ Kreisämter dazu bestimmende Personen durch„ suchet, und genau nachgesehen werden, ob „ wirklich noch (da schon unterm 31 August 1771, alle Kloster-Kerker im ganzen Staate aufgehoben worden sind) Kerker in Klöstern, und „ in denselben Kloster-Gefangene vorhanden „ seyen. Sollten dergleichen irgendwo angetrof„ fen werden, so sollen sie alsogleich frey ge„ machet, und ihre schuldigen Oberen bestrafet „ werden. Die auf solche Weise erlösten Ge„ fangenen sollen von den nämlichen Kommissa„ ren besorget, die vorgefundenen Kerker zu Holz-

„ behältnissen, oder zu sonstigem Gebrauche ver-
„ wendet, die doppelten Thüren und die eisernen
„ Riegelschlösser abgerissen, und alles zernichtet
„ werden, was künftighin zu derley Gefängnis-
„ sen dienen könnte. Inzwischen erlauben Se.
„ Majestät, daß die Zellen, in welche, Ver-
„ brechensschuldige Geistliche eingeschlossen wer-
„ den müssen, an den Fenstern mit eisernen
„ Gittern, an den Thürn aber mit wohl verwahr-
„ ten Schlössern versehen und so die Gefangenen
„ vom Entweichen abgehalten werden mögen."

§. 10.

Straßen-Mord ꝛc.

Ein, das Leben der Unterthanen äußerst nahe angehender Polizey-Gegenstand ist die Sicherheit der Heerstraßen, und die Ausrottung des Räuber- und Mördergesindels. Es ist unbegreiflich, daß in einem so civilisirten Lande, als England ist, die öffentliche Sicherheit in Rücksicht auf Diebe und Straßenräuber, so wenig gehandhabet wird, so groß auch da die Anzahl der jährlich gehängten Missethäter ist. Inzwischen sind diese Räuber in England noch sehr gutherzige Leute, die sich mit einigen Guineen, ohne

Blut-

Blutvergießen, meistens abspeisen lassen. Nicht so ist es in verschiedenen Gegenden Italiens, wo man nicht von einer Stadt zur andern, so nahe, und bevölkert sie seyn mögen, kommen kann, ohne sich Anfällen auszusetzen, die oft das Leben kosten. In der, uns nahen **Lomellina**, und in dem **Novaresischen**, wimmelte es vor einem Jahre so sehr von Räubervolke, daß nicht nur Reisende auf allen Seiten geplündert, und ermordet, sondern, sondern fast täglich etliche einzeln liegende Häuser von wohlhabenden Pachtern, überfallen, und dabey viele Menschen mit einer entsetzlichen Grausamkeit, ermordet wurden. Freylich giebt die Anlage der **Lombardie** eine besondere Leichtigkeit zu dergleichen Unordnungen, da die **Pachtungen** meistens zerstreut und einzeln liegen, auch alles Feld mit einer so großen Menge von Ulmen, Weyden und Papelbäumen in die Länge und in die Quere bepflanzt und umzäunt ist, daß, obschon es etwas seltenes um einen **Wald** in der **Lombardie** ist, doch die ganze, herrliche Ebene von weitem einem Lustwalde gleich stehet, und dem Reisenden nur selten eine ferne Aussicht gestattet. Ungeheure Wiesen, Weingärten, und Reißfelder umgeben da die häufig zerstreut liegenden Häuser der Fittabili (Pachter,) deren jeder eine große

Menge Bauern (Taglöhner,) die hie zu Lande kein Eigenthum besitzen, sich aber doch verheyrathen, und ihre zahlreiche Familie mit ihrer täglichen Handarbeit ernähren müssen. Freylich bestehet die ganze Nahrung nur in Polenta, einem aus Mays gekochtem dichten Mehlbreye, oder aus Reiß, wozu kaum ein wenig Salz angeschaft werden kann; allein auch dieses, und ein Paar Lumpen, worin sich die Elenden (und doch der große, nützlichste Haufen der Nation!..) einhüllen, übersteigen oft, und fast immer, die Kräfte dieser armseligen Menschen, die nicht stäts Arbeit haben, und den Winter hindurch, oft schon auf Unkosten des künftigen Sommers, zehren müssen. Welch' ein Wunder ist es daher, daß eine so große Anzahl von den elendesten, verlassensten, beynahe alles Unterrichts in Religion und Sitten auf das unbegreiflichste versäumten Landeseinwohnern, in dessen eigne Räuber ausarten, und alle Straßen und Ecken, wenn die Polizey nicht jeden Augenblick streifen läßt, unsicher machen! Die Fittabili haben daher die mehrsten Nächte, ihre Scheunen und Ställe voll fremden, herumschweifenden Gesindels, das, mit aller nur möglichen Freyheit, sich nicht nur das Nachtlager ausnimmt, sondern zu essen

und

und zu trinken verlangt, ohne daß sich ein Pachter einfallen ließe, diesen Räubertribut zu versagen, und so lieber all sein Vermögen dem unvermeidlichen Raube, und den Flammen das ganze Gebäude auszusetzen. So war ohngefähr die Beschaffenheit jener Deutschen Gegenden, welche, in ihren großen Waldungen, einer beträchtlichen Menge Ziegeuner den Aufenthalt gestatteten, wie ich häufig im Westrich, in der Pfalz, in Schwaben gesehen habe. Wenigstens waren aber doch die Gegenden vor großen Unordnungen gesichert, in welchen sich dieses Räubergesindel aufhielt und einigen Schutz genoß, da solches nur aus der Ferne seinen Unterhalt, auf Unkosten des Publikums einärndete. Allein in Italien gilt keine Ausnahme, und ich sehe auf den gangbarsten Straßen noch manchmal ein bewafnetes Geleite selbst einheimische Vornehme begleiten, um zur Morgens- oder Abendsstunde mit Sicherheit ihren Weg fortsetzen zu können; aus welchem man sehen kann, daß Archenholz auf eine ihm ungewöhnliche Weise den Italiänern zum Vortheil gesprochen habe, wenn er sagt, daß der Pöbel hier dem Stehlen wenig ergeben sey. In dem Großherzogthum Toscana hingegen herrschet wirklich die größte Sicherheit auf den

Straßen, die man bey Tag und Nacht ohne alle Gefahr bereisen kann. In Frankreich, hält eine wohlgeordnete Marechaussée meistens alle Gefahr von Reisenden ab; die öffentlichen Wege werden da öfters beritten; die verdächtigen Landstreicher werden eingezogen, und ihr Wandel untersuchet; zu beyden Seiten der Heerstraßen, werden alle Holzungen, Gesträuche und Gebüsche auf sechszig Fuß weit ausgehauen, um allen unerwarteten Ueberfall zu verhüten;*) und so wird die öffentliche Sicherheit unterhalten, und für das Leben der Unterthanen und der Fremden, auf eine der Landespolizey ehrenvolle Weise gewachet. Auch in Franken habe ich die löblichsten Anstalten, bey Durchreisung seiner großen Waldungen, gefunden, als welche durch eigene Husaren fleißig beritten werden. Auch in dem Badischen wird alles Mögliche für diesen wichtigen Gegenstand geleistet.

Fürwahr, ich weiß nicht, für was, in Friedenszeiten, so viele Tausend müßige Krieger mit so schweren Unkosten des Staats unterhalten werden, wenn solche nicht wenigstens zur inneren Sicherheit

*) Ordonnance des Eaux & forrêts, Tit. 28. Art. 3. Arrêt du Conseil du 24 Octobre 1764.

cherheit des Landes verwendet werden wollen; und es scheinet mir widersprechend, große Garnisonen in einem Lande zu unterhalten, und solche vor Unthätigkeit und Langweile erkranken zu lassen, wenn ein fleissiges Patrouilliren derselben, die Sicherheit der Unterthanen, und ihre eigene Gesundheit, besser erhalten könnte.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frank, Johann Peter

Johann Peter Frank, M.D., K.K. wirkl. Gubernialraths zu Mayland, Direktors der medicin. Fakultät und sämtlicher Spitäler der österreichischen Lombardey, Professors der practischen Arzeneyschule zu Pavia ... System einer vollständigen medicinischen Polizey
Bd.: 12

Frankenthal 1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.82(6#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737778-2
VD18 10664785-002